

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2010



München: Die Glyptothek

In diesem Heft

**Mitgliederversammlung 2010
Einladung auf Seite 2**

MAV Intern

Editorial	2
Einladung:	
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2010	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service	5

Aktuelles

Aktuelles	5
Gebührenrecht	6
Veranstaltungshinweise des BAV:	
9. Bayerischer IT - Rechtstag	9
6. Bayerischer Anwaltstag	11
Interessante Entscheidungen	12

Nachrichten | Beiträge

Interessantes	13
Leserbriefe	14
Kuriosa	15
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	19

Buchbesprechungen

Firsching/Schmidt: Handbuch Rechtspraxis Familienrecht ..	21
Graf: StPO, mit GVG u. Nebengesetzen	21
Ponschab/Schweitzer: Kooperation statt Konfrontation ..	23
Vorwerk: Das Prozessformularbuch. ZPO-FamFG-ArbGG ..	23
Hamm/Leipold (Hrsg.): Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger	24
Impressum	25

Kultur | Rechtskultur

Veranstaltungshinweis Pro Justiz:

Vertrauen in die Justiz - Vertrauen zu den Richtern? ..	26
Dr. Jürgen Keltsch: Einführung zum Thema	26
München: Barberinisch	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

MAV & Schweitzer. Seminare in der Heftmitte



Editorial

Wer A sagt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wenn Sie dieses Editorial lesen, hat der Deutsche Juristen Tag in Berlin bereits getagt und in Abteilung 6, Berufsrecht, über Thesen von Prof. Dr. Jürgen Basedow (Hamburg), Dr. Michael Krenzler (Freiburg) und Arno Metzler (Berlin/Brüssel) abgestimmt. Es geht um die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung. Bereits im Anwaltsblatt 8+9/2010 konnten Sie die Aufsätze von Kleine-Cosack, Kilian und Mann zum Thema lesen.

Wenn Sie also nicht in Berlin waren und mitdiskutiert haben, müssen Sie sich jetzt mit den Resultaten auseinandersetzen. Das gilt aber schon jetzt für die Thesen von Kleine-Cosack (AnwBl. 10, 537). Was vermeintlich fortschrittlich daherkommt, muss nicht unbedingt richtungsweisend sein. Seine Forderung, dass „alle für die Freiberufler bestehenden Restriktionen auf den europa- und verfassungsrechtlichen Operationstisch zwecks Prüfung gehören“ (S. 543), findet zwar immer noch Anhänger. Längst hat sich aber herumgesprochen, dass der OP Tisch ein denkbar ungeeigneter Ort für eine Prüfung ist. Die Hoffnung besteht, dass vor einer OP geprüft wurde. Denn auf dem OP Tisch wird geschnitten – und das ist ja wohl auch die heimliche Hoffnung von Kleine-Cosack.

Sicher gibt es Bereiche des Berufsrechts, die nicht zweckdienlich sind und von denen man sich verabschieden sollte. Andererseits begründen gerade die anwaltlichen „Kerntugenden“ wie Verschwiegenheit, Verbot der Interessenkollision, Regelungen zum Umgang mit fremden Vermögenswerten oder das Umgehungsverbot eine Alleinstellung im Beratungsmarkt. Bekanntermaßen ist genau das eine gute Marketingmöglichkeit und damit ein Wettbewerbsvorteil. Der Unterschied von Werbung und Marketing scheint bei Kleine-Cosack irgendwie (noch) nicht angekommen zu sein.

Gerade wir in Bayern haben gute Erfahrungen mit der positiven Nutzung von vermeintlichen Restriktionen. Das Reinheitsgebot ist jedenfalls für deutsches / bayerisches Bier international ein klarer Wettbewerbsvorteil. Denn den Kampf über den Preis wollen und können Anwälte mit ihrer Konkurrenz nicht führen. Kleine-Cosack bleibt die Antwort auf die Positionierung der

Anwaltschaft im Beratungsmarkt schuldig. Eine durchaus unbefriedigende Situation, wenn operiert oder gar amputiert werden soll.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



MAV
Münchener AnwaltVerein e. V.

Mitglied im
Deutschen AnwaltVerein

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2010

Dienstag, den 26. Oktober 2010, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Karl-Valentin-Stube, Sparkassenstraße 10, München
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2009
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung
Die geplanten Ergänzungen der Satzung sind unterstrichen:
- **Studentische Mitgliedschaft**
§ 4 Absatz 2
(2) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, im Übrigen aber mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds können Studenten der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendare und sonstige Personen oder Vereinigungen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses werden.
§ 7 Abs. 2 Satz 4
Ehrenmitglieder, Studenten der Rechtswissenschaft und Rechtsreferendare (§ 4 Absatz 2) zahlen keinen Beitrag.
- **Fälligkeit der Beiträge**
§ 7 Abs. 2 Satz 3
Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied ist zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet. (Erforderlich zur Angleichung an die DAV - Beitragsfälligkeiten)
- **Ladung zur Mitgliederversammlung**
§ 9 Absatz 3 Satz
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung.
8. Bericht aus Berlin
9. Vorstellung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft der BRAK durch die Geschäftsführerin Christina Müller-York
10. Ehrung Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

VERSCHWENDUNG

Sparsamkeit und Ökonomie haben ihre Vorteile, aber manchmal ist doch Verschwendung der beste, manchmal sogar der einzig richtige Weg, mit den Ressourcen umzugehen. Deshalb fällt es manchmal auch sehr schwer, sich zwischen Verschwendung und Sparsamkeit zu entscheiden.

Geplant war für den Monat September bei mir die Teilnahme am Deutschen Juristentag. Das wäre mit den interessanten Themen dort – u.a. stand das Berufsrecht auf der Agenda – keineswegs verschwendete Zeit gewesen. Trotzdem musste ich mich in letzter Minute dagegen entscheiden, um dem Schreibtisch gerecht zu werden. Das „Sparen“ hat mir dann die Möglichkeit gegeben, in anderer Hinsicht wieder ein bisschen zu „verschwenden“ – einige Rechtsprobleme in Ruhe durchzudenken, Schriftsätze ein bisschen mehr nachzufeuern, mehr Zeit für Gespräche mit den Mitarbeitern zu finden, liegengebliebene Korrespondenz zu beantworten u.ä.. Auch wenn man unter Druck manchmal zur Hochform aufläuft – als Dauerzustand nimmt er einen Teil der Freude aus dem Leben und aus der Arbeit, und beides ist nicht gut für die Qualität.

Nicht gut für diverse Aspekte der Qualität wäre es auch, wenn Pläne Wirklichkeit werden, von denen befreundete Richter am Landgericht München I berichten: Es existieren Überlegungen, einige Zivilkammern aus dem Justizpalast in die Schleißheimer Straße zu verlagern, in die früheren Räume des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Nichts gegen die Schleißheimer Straße – ich bin in der Gegend öfter, weil ich zum Arbeitsgericht muss. Gerade deshalb weiß ich aber sehr gut, dass es sich dabei nicht um eine zentrale innerstädtische Lage handelt, sondern um eine mit öffentlichen Verkehrsmitteln recht schlecht erreichbare Stätte, in deren Umgebung auch Parkplätze rar sind. Die äußere Optik der Schleißheimer Straße zeigt – die Räume selbst kenne ich nicht – generell wenig Glanz. Der Justizpalast liegt dagegen da, wo Justiz aus meiner Sicht hingehört: exponiert in innerstädtischer Lage, verkehrstechnisch optimal erreichbar an der Stammstrecke der S-Bahn, auch mit anderen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, mit großen Parkhäusern in der Umgebung, kurzum bürgerfreundlich, bürgernah. Auch für uns Anwältinnen ist die Ziviljustiz in der Stadtmitte zeit- und wegesparend und hat sich langjährig bewährt. Eine Zersplitterung der Ziviljustiz auf verschiedene Standorte brächte also viele Nachteile. Natürlich finde ich es gut, dass das Staatsministerium im Justizpalast untergebracht ist und auch so den direkten Bezug zur Justiz lebt, und kann gut verstehen, dass man ein Ministerium möglichst an einer Stelle unterbringen will. Trotzdem – bei der Abwägung der Güter und Interessen wäre es vielleicht nicht verfehlt, im Ministerium darüber nachzudenken, ob es nicht Abteilungen gibt, die nicht auf alltäglich kurze Wege zur Ministeriumsspitze angewiesen sind und deshalb ohne große organisatorische Einbußen auch an einem anderen Standort untergebracht werden können.

Weiter zum Thema Justiz: Auch in diesem Heft gibt es wieder die

traurigen Meldungen darüber, wie das Sparen im Justizbereich zu Beeinträchtigungen der Qualität und der Bürgernähe führt – dies wird durch einen Leserbrief und einen Beitrag unter „Interessantes“ illustriert. Sicher muss die öffentliche Hand sparen, aber gespart werden muss an den richtigen Stellen, sonst verselbständigt sich der „Sparzwang“ und stiftet nicht Nutzen, sondern Schaden (vergleichbar dem Waschzwang). Dann mutieren gerichtliche Äußerungen manchmal zu unverständlichen Aneinanderreihungen von Worten (vgl. „Wischiwaschi“ oder gleich die Rubrik „Kuriosa“).

Ein Exkurs von der Stadtmitte an den Stadtrand und weg vom Sparzwang: Sehr gelungen war die vom Kollegen Michael Marx initiierte Veranstaltung „Als erster im Ziel – der MAV auf der Galopprennbahn“. Diesmal hatten wir (anders als bei der ersten Auflage vor zwei oder drei Jahren) einen perfekten Herbsttag gegriffen, der Regenschirm des Kollegen Marx hatte volle apotropäische Wirkung entfaltet, seine Erklärungen machten die für den Laien zunächst geheimnisvollen Vorgänge wunderbar transparent, kurzum, es war ein perfekter Nachmittag. Einziger Wermutstropfen der Umstand, dass die Pferde zwar schön waren, aber nicht immer zuverlässig, so dass ich dem Kollegen Marx am Folgetag mitteilen musste, dass ich die Arbeitswoche weiterhin wirtschaftlich motiviert angetreten habe. Ich hoffe (und spare schon meinen Einsatz an), wir werden diese Veranstaltung in der Zukunft wiederholen.

Manches kann man leider nicht wiederholen. Kurz nach dem Redaktionsschluss des letzten Heftes hat uns eine sehr traurige Nachricht erreicht. Helmut Winkler, der dieses Heft durch wunderbare Fotostrecken und geistreiche „Sparziergänge“ in den letzten Jahren mitgeprägt hat, kann leider nicht mehr für uns spazieren gehen. Sein Tod ist für uns ein großer Verlust, wir vermissen diesen liebenswerten Menschen und seinen besonderen Blick auf das Leben in unserer Stadt in Wort und Bild. Seine letzte Fotostrecke haben Sie im Juni-Heft gesehen, der Spaziergang dazu trug den Titel „Verschwendung“. Als Ausdruck unserer Dankbarkeit habe ich heute diesen Titel für den „Schreibtisch“ gewählt.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Lösungsorientierte Begutachtung

Bei der Behandlung von Kindschaftssachen ist das neue Familiengesetz, das von der SZ schon mal als ein Gesetz „wie Weihnachten“ deklariert wird, fraglos von zwei Anliegen getragen: Das Verfahren soll möglichst rasch ablaufen oder zumindest beginnen, und es soll wann immer möglich auf eine Einigung der Eltern abzielen. Damit verbunden ist die große Hoffnung der juristischen Professionen auf das Handwerkszeug der psychosozialen Kollegen. Diese Anliegen und Hoffnung hat der Gesetzgeber auch den familienpsychologischen Sachverständigen ins FamFG geschrieben: Mit § 163 Abs. 1 werden die Familienrichter aufgefordert, den Sachverständigen eine Frist bis zur Erstattung ihres Gutachtens zu setzen; nach § 163 Abs. 2 kann das Gericht die Psychologen auch beauftragen, auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinzuwirken. Immer häufiger bekommen Sachverständige nun einen doppelten Auftrag durch die Gerichte. Z.B. (1) einzuschätzen, welche Umgangsregelung dem Wohl der betroffenen Kinder am dienlichsten ist, und dann (2) auf ein entsprechendes Einvernehmen in der Familie hinzuwirken.



Glyptothek: Zerstörter Römertempel, 1945

Damit bekommen die psychologischen Hilfspersonen des Gerichtes aber ein ausgesprochen robustes Interventionsmandat, gerade wenn man die sonstigen rechtlichen Vorgaben zur Herstellung von Einvernehmen im FamFG vergleicht: Bezüglich Scheidungsfolgesachen können die Eltern lediglich zu einer Informationsstunde über Mediation verpflichtet werden; Beratung kann das Gericht den Eltern zwar in geeigneten Fällen anordnen, aber der Gesetzgeber schweigt sich wohlweislich über Inhalte und Ziele dieser Beratung aus. Und schließlich kann auch der Verfahrensbestand aufgefordert werden, neben seinem Mandat für das Kind am Einvernehmen der Eltern mitzuwirken, aber eben nur „mit“. Das „Hinwirken“ im Rahmen eines Gutachtens, das als Ganzes in der Regel ja von den Eltern (und den Sachverständigen) nicht abgelehnt werden kann, ist damit als relativ prominenter Einigungsauftrag auch im Rahmen des neuen Gesetzes zu werten.

Dabei stellt dieser explizite Auftrag nicht gleich die Neuerfindung des Rades dar, weil die meisten Sachverständigen sich auch zuvor schon bemüht haben, die Eltern für eine gute Lösung für ihre Kinder zu gewinnen und auf entsprechendes Einvernehmen hinzuwirken. Aber es macht dieses Rad doch ein wenig leichtläufiger und erfordert ein wenig Umstellung, um es gut zu schmieren. Und es erfordert – und da greift die Weihnachtsmetapher vielleicht auch für Sachverständige – auch eine Vision. Denn es stellt klar, dass eine reine Diagnostik des Ist-Zustandes ohne Ausblick, wie denn das Problematische dieses Zustandes zu überwinden ist, nicht ausreicht.

Allerdings wird der Doppelauftrag des Gerichtes die Sachverständigentätigkeit immer auch deutlich von der reinen Mediation unterscheiden: Ziel kann nicht irgendeine elterliche Einigung bezüglich des Aufenthaltes oder Umgangs sein, sondern nur eine solche, die aus der psychologischen Sicht auch sinnvoll für das Kind – und im besten Fall auch für die Eltern – ist.

Damit sind aber Kompetenzen von Familienrechtspsychologen in mindestens zwei Gebieten gefordert: (1) Sie müssen zum einen in der Lage sein, mit ihrem diagnostischen Instrumentarium und ihrem fachlichen Wissen die vorhandenen Probleme und Ressourcen in der Familie und nicht zuletzt auch die Belastungen und Bedürfnisse der Kinder zu erkennen; hierzu gehört es im Sinne einer Lösungsorientierung auch, Veränderungsmöglichkeiten bzw. Barrieren hiergegen bei den Eltern zu erfassen. Dies wird dann häufig dem ersten Teil des gerichtlichen Auftrages entsprechen, wodurch der Sachverständige auch eine erste Einschätzung darüber bekommt, welche Regelungen der anstehenden Fragen in dieser Familie mit ihren konkreten Bedingungen fachlich sinnvoll ist. Häufig wird bei einer solchen ersten Einschätzung noch ein ganzer Korridor mit Regelungsspielräumen übrig bleiben. (2) Sachverständige müssen dann zum zweiten entsprechende Vermittlungskompetenzen haben, um mit den Eltern und wenn möglich auch mit den Kindern eine für die Familie subjektiv gute Regelung zu erarbeiten. Hierbei können dann sowohl beraterisch-therapeutische, als auch mediative Kompetenzen der Psychologen zum Einsatz kommen. Dazu wird kaum auf ein standardisiertes Vorgehen dieser Verfahren zurückgegriffen werden können, sondern muss das Vorgehen an die Ausgangslage in der Familie und deren Veränderungsmöglichkeiten angepasst werden. Auch wird dieser Prozess im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung nicht abstrakt stattfinden, sondern es können Regelungen zunächst ausprobiert, deren Umsetzung dann mit Eltern und auch Kindern ausgewertet und diese Regeln zunehmend den Bedürfnissen und den Möglichkeiten angepasst werden. Ziel einer solchen lösungsorientierten Begutachtung wird aber immer sein, zu einer Regelung zu gelangen, die von den Betroffenen als subjektiv gut und von den Sachverständigen als fachlich sinnvoll erachtet wird.



Glyptothek: Wiederaufbau, 1959

Dabei ist zu bedenken, dass sich die Sachverständigentätigkeit auch in anderen Punkten ganz wesentlich von sonstiger Beratung und Mediation unterscheidet: Sachverständige und Familien können sich nicht gegenseitig aussuchen, sondern sind durch den Auftrag des Gerichtes aneinander gebunden. Der Sachverständige unterliegt den Regularien der ZPO, des BGB und des JVEG. Er ist Gehilfe des Gerichtes, was durch seine Rolle im Verfahren auch ein erhebliches Maß von Zwang bedingt. Und zum anderen Sachverständige verpflichtet, ein Gutachten auch dann zu erstatten, wenn Lösungsversuche gescheitert sind. Er wird vom Vermittler zum Empfehler. Beides erfordert ein hohes Maß an Transparenz im Vorgehen der Sachverständigen, gerade weil eine lösungsorientierte Begutachtung einen erheblichen und unfreiwilligen Eingriff in die Familien bedeutet. Und noch was ist zu bedenken: So enig sich

die unterschiedlichen Fachkräfte sind, dass Interventionen gerade bei familiären Konflikten möglichst rasch ansetzen sollten, so konsensfähig ist auch die Einsicht, dass schnelle Lösungen in vielen Fällen nicht stabil zu bekommen sind. Es ist zu erwarten, dass Fristsetzungen bis zum Abschluss der Begutachtung gerade dann nicht eingehalten werden können, wenn tatsächlich lösungsorientiert gearbeitet wird und neue Regelungen ausprobiert und überprüft werden. Aber hier finden dann ja auch schon Veränderungen statt, die nur am Ende noch in gerichtlichen Vergleich oder gar eine Rücknahme von Anträgen münden sollten.

Schließlich zeigt sich lösungsorientiertes Vorgehen auch in Fragen möglicher Kindeswohlgefährdungen und elterlicher Erziehungsfähigkeit bzw. Hilfebedarf als sinnvoll: Wenn hierbei nicht nur eine Einschätzung zu diesen Fragen abgegeben wird, sondern gleichzeitig am Verständnis der Situation des gefährdeten Kindes und der Zustimmung der Beteiligten mit dem vorgeschlagenen Vorgehen gearbeitet wird. Die Aufgabe des Sachverständigen besteht dabei auch darin, die Kooperation zwischen Jugendamt, helfenden und unterstützenden Institutionen und Eltern zu verbessern oder die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen zu erhöhen, was eine Intervention des Gericht abwenden oder abschwächen hilft.



Glyptothek: Römersaal vor der Zerstörung

Innerhalb der Sachverständigen ist jedenfalls durch das FamFG die Debatte um das richtige lösungsorientierte Vorgehen noch einmal erheblich belebt worden; auch wenn sich noch keine Standards für ein Vorgehen herausgebildet haben, erzielen die beiden Aspekte – Situationsdiagnostik und Veränderungsversuche – doch hohe Zustimmung. Und noch ein Aspekt macht Hoffnung auf die Wirksamkeit einer lösungsorientierten Begutachtung: In einer neuen Studie des Bundesfamilienministeriums zu hochkonflikthaften Eltern zeigt sich, dass diese insbesondere solche Interventionen als hilfreich bewerten, die sich zuerst mit ihnen Einzelnen ohne Konfrontation mit dem anderen Elternteil auseinandersetzen. Und diese Eltern bewerteten von allen Interventionen im Zusammenhang mit dem familiengerichtlichen Verfahren vor allem die Tätigkeit der psychologischen Sachverständigen als hilfreich. Vielleicht – das muss man leider auch aus der genannten Studie schließen – müssen auch ein wenig die Hoffnungen des Gesetzgebers relativiert werden, mit psychosozialen Interventionen alle Konflikte zu lösen: Auch der psychologische Sachverständige kann keine Geschenke machen und schon gar keine Wunder bewirken. Aber ein bisschen kann er sich schon auch an der Weihnachtsmetapher orientieren: Er wird den Blick der Familien verstärkt dahin zu wenden versuchen nicht im Fokus zu haben, was alles schlecht läuft, sondern wie es gut laufen könnte; d.h. Hoffnung machen. Für viele der betroffenen Eltern – und Kinder – wäre das schon mal ein Riesenschritt.

Dr. Jörg Fichtner, Dr. Joseph Salzgeber, GWG
Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und
Rechtspsychologie Salzgeber und Partner, München

www.gwg-institut.com/in-muenchen.html

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat ab 15.00 Uhr
im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

**Termine: 05. Oktober 2010
09. November 2010**

Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung unter Tel. 089 – 55 86 50.

Aktuelles

Amtsgericht München - Änderung der Öffnungszeiten

Am Montag, den 04.10.2010 wird bei den Zivilabteilungen des Amtsgerichts München die neue Software ForumSTAR Zivil eingeführt. **Hiervon betroffen sind die Abteilungen für allgemeine Zivilsachen, Mietsachen, Wohnungseigentumsachen und Verkehrszivilsachen sowie Aufgebotsverfahren, Notarermächtigungsverfahren und Landwirtschaftssachen.**

Durch die Programmumstellung und die bereits seit 13.09.2010 laufenden umfangreichen Schulungen für alle richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten müssen die Öffnungszeiten der Serviceeinheiten ab 13.09.2010 vorübergehend auf die Zeit von

8.30 Uhr - 11.30 Uhr

beschränkt werden. Dies umfasst sowohl den Parteiverkehr als auch die telefonischen Auskünfte. Das Amtsgericht München bittet dafür um Verständnis.

Umstrukturierung der Gerichtszahlstelle I

Das Amtsgericht München weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstrukturierung der Gerichtszahlstelle I seit dem 25.9.2010

**Bareinzahlungen nur noch bis zu einem Höchstbetrag
von EUR 24,99 zulässig**

sind. Schecks werden von der zukünftigen Geldannahmestelle **nicht** mehr mit einem Gebührenstemplerabdruck bestätigt. Die Schecks werden direkt an die Landesjustizkasse Bamberg weitergeleitet. Als Zahlungsnachweis gilt nur noch die von der Landesjustizkasse Bamberg erstellte Zahlungsanzeige. Es besteht die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

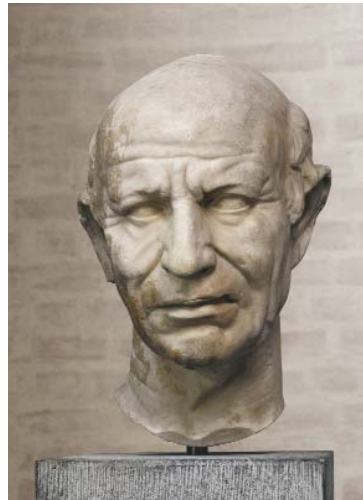
Gebührenrecht

Kosten der Säumnis bei Vergleichsabschluss

I. Ausgangslage

Wie schon zu BRAGO-Zeiten erhält der Anwalt für das Erwirken eines Versäumnisurteils grundsätzlich eine geringere Gebühr, nämlich nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nrn. 3104, 3105 VV RVG.

Kommt es anschließend auf Einspruch hin zu einer weiteren Verhandlung, erhält der Anwalt eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG, und zwar unabhängig davon, ob anschließend „streitig“ verhandelt wird oder ein zweites Versäumnisurteil ergeht (BGH AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl. 2006, 675 = Rpfleger 2006, 625 = JurBüro 2006, 639 = MDR 2007, 178 = RVGreport 2006, 428). Im Gegensatz zur BRAGO entsteht die 0,5-Terminsgebühr jedoch nicht neben der 1,2-Terminsgebühr; vielmehr kann insgesamt nur eine



Glyptothek: Privatportrait

1,2-Terminsgebühr berechnet werden. Soweit die 0,5-Terminsgebühr bereits zuvor entstanden ist, geht diese in der höheren 1,2-Terminsgebühr auf. Faktisch erstarkt die 0,5-Terminsgebühr damit zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr (KG AGS 2008, 591 = Rpfleger 2009, 51 = KGR 2008, 1007 = JurBüro 2008, 647 = RVGreport 2009, 17).

Kommt es im weiteren Verlauf des Verfahrens dazu, dass durch Schlussurteil das Versäumnisurteil nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten, sondern zumindest teilweise abgeändert wird, so muss das Gericht die Kosten der Säumnis austrennen und vorab dem Beklagten auferlegen (§ 344 ZPO).

Schließen die Parteien einen Vergleich, so wird häufig eine Kostenregelung getroffen, wonach die Kosten des Verfahrens nach dem Obsiegen und Unterliegen verteilt werden, gleichzeitig aber die Kosten der Säumnis dem Beklagten vorab auferlegt werden.

In diesen Fällen bereitet die Kostenfestsetzung in der Praxis Probleme, da den Beteiligten immer noch die Regelungen der BRAGO im Hinterkopf herumschwirren, wonach die 0,5-Terminsgebühr auszutrennen und gesondert festzusetzen war.

Beispiel: *Eingeklagt werden 10.000,00 €. Da der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigt, ergeht gem. § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren.*

Angefallen ist zu diesem Zeitpunkt folgende Vergütung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG	243,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	894,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	170,01 €
Gesamt	1.064,81 €

Fortsetzung: *Der Beklagte legt fristgerecht Einspruch ein, so dass es*

zur mündlichen Verhandlung kommt. Dort schließen die Parteien einen Vergleich, wonach die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden, mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte vorab trägt.

Insgesamt ist jetzt wie folgt abzurechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	583,20 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	486,00 €
4. Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.721,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer	362,99 €
Gesamt	2.047,99 €



Glyptothek: Kaiser Trajan

II. Anwaltsgebühren

Schon an der vorstehenden Berechnung zeigt sich, dass es bei den Anwaltsgebühren keine säumnisbedingten Mehrkosten gibt. Wäre der Beklagte nicht säumnig gewesen bzw. hätte er die Verteidigungsbereitschaft rechtzeitig angezeigt, wären dieselben Gebühren angefallen, wie sie auch jetzt entstanden sind.

Daher kann die Terminsgebühr oder ein Teil davon niemals säumnisbedingt sein (OLG Koblenz, Beschl. v. 24.8.2010 - 14 W 463/10; KG AGS 2008, 591 = Rpfleger 2009, 51 = KGR 2008, 1007 = JurBüro 2008, 647 = RVGreport 2009, 17; AG Bremen AGkompakt 2010, 69).

Zu beachten ist zudem, dass nicht die „Kosten“ der Säumnis sondern die „**Mehrkosten**“ der Säumnis auszutrennen sind. Versäumniskosten gem. § 344 ZPO sind dabei nicht die in dem Termin, in der eine Partei säumnig geblieben ist, entstandenen Kosten, da diese auch bei deren Erscheinen entstanden wären, sondern allein solche Kosten, die entstanden sind, weil ein weiterer Termin stattfinden musste (OLG Köln, Beschl. v. 5. 11. 2008 - 17 W 227/08).

Mehrkosten der Säumnis können sich also allenfalls bei den anwaltlichen Auslagen ergeben, wenn also z.B. der Klägeranwalt wegen der Säumnis einen zusätzlichen Gerichtstermin wahrnehmen muss (Säumnistermin + Einspruchstermin), während es ansonsten insgesamt nur zu einem Termin gekommen wäre, wenn der Beklagte bereits zum ersten Termin erschienen wäre (OLG Köln, Beschl. v. 14. 4. 2008 - 17 W 72/08).

III. Parteikosten

Auch Parteireisekosten oder Kosten der Zeitversäumnis infolge des zweiten Termins können Kosten der Säumnis sein.

IV. Gerichtskosten

Bei den Gerichtskosten wird die Frage der säumnisbedingten Mehrkosten kontrovers diskutiert.

Mit Einreichung der Klage wird insgesamt eine 3,0-Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen erhoben (Nr. 1210 GKG-KostVerz.). An sich hätte sich im Beispiel diese Gebühr jetzt nach Nr. 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz. auf eine 1,0-Gebühr ermäßigt, da die Parteien einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben. Die Ermäßigung ist hier jedoch ausgeschlossen, weil ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist, was jegliche Ermäßigung hindert (Nr. 1211 GKG-KostVerz. a.E.). Hier ließe sich nun argumentieren, dass die Säumnis zur Verhinderung der Gebührenermäßigung geführt habe und damit die Säumnis kausal für die weiteren 2,0-Gebühren sei, die nunmehr nicht zurück erstattet werden können. Diese Betrachtung hat durchaus etwas für sich. Denkt man sich die Säumnis hinweg, wäre der Rechtsstreit um 2,0 Gerichtsgebühren billiger ausgefallen. Die Kausalität der Säumnis für die Höhe der Gerichtsgebühren lässt sich also nicht wegdiskutieren. Andererseits wird die 3,0-Gebühr nicht in Folge der Säumnis erhoben, sondern ist bereits mit Klageeinreichung angefallen, so dass es sich also begrifflich nicht um Mehrkosten handelt. Abgesehen davon zwingt den Kläger niemand, bei Säumnis des Beklagten ein Versäumnisurteil zu beantragen. Er kann auch Vertagung beantragen, um sich damit die Option der Gebührenermäßigung offen zu halten. Daher wird die Gerichtskostenermäßigung nicht bereits durch die Säumnis ausgeschlossen, sondern erst dadurch, dass der Kläger ein Versäumnisurteil erwirkt.

Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist allerdings kontrovers:

- Zum Teil wird die nicht eingetretene Ermäßigung dem säumigen Beklagten zugerechnet, so dass er 2,0 Gebühren vorab tragen muss (so KG KGR 2006, 924 = RVGreport 2006, 394; AGS 2002, 114 = 2002, 62 = BRAGOreport 2002, 74).
- Nach Auffassung anderer Gerichte gilt dagegen für die gesamte 3,0-Gebühr bei der Kostenverteilung der Hauptsache; eine Austrennung einer anteiliger 2,0-Gebühr kommt nicht in Betracht (OLG Koblenz AGS 2008, 97 = MDR 2008, 112 = JurBüro 2008, 92 = OLGR 2008, 247 = NJW-Spezial 2007, 588).

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

Abrechnung verbundener Verfahren

Wird in einem Verfahren mündlich verhandelt und dieses sodann mit einem anderen Verfahren verbunden, in dem bisher noch nicht mündlich verhandelt wurde, so ist die bereits entstandene Terminsgebühr auf die nach Verbindung aus dem Gesamtstreitwert zu ermittelnde Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) anzurechnen.

Sind Gebührentatbestände - hier die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG - jeweils sowohl vor als auch nach der Verbindung entstanden, so steht dem Rechtsanwalt ein Wahlrecht zu, ob er die Gebühren aus den Einzelwerten oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangt. Wird die Klage erst nach Verbindung erhöht, so kann die Erhöhung nur nach dem Gesamtstreitwert des verbundenen Verfahrens berechnet werden.

BGH, Beschluss vom 14. April 2010 - IV ZB 6/09

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

In zwei - zunächst getrennten - gerichtlichen Verfahren wurden Zahlungsansprüche von 4.323,17 € (3 O 693/06) und von 26.313,47 € (3 O 685/06) geltend gemacht. Im Verfahren 3 O 693/06 hat dieser Widerklage über 8.551,47 € erhoben. Über dieses Verfahren hat das LG verhandelt und das Verfahren 3 O 685/06 - hier hatte bislang keine Ver-

Vorankündigung

Veranstaltung ARGE Mediation
im Münchner AnwaltVerein

10. November 2010, 18:00

Humor und Querdenken in der Mediation

Referentin: Lisa Waas,
akademie perspektivenwechsel

Amerikahaus München,
Karolinenplatz 3 (EG)

handlung stattgefunden - hierzu verbunden. Anschließend wurde im verbundenen Verfahren verhandelt und mit verschiedenen Forderungen die Aufrechnung gegenüber der Widerklageforderung erklärt. Das LG hat hierüber entschieden und den Streitwert ab der Verbindung auf "bis 45.000 €" festgesetzt.

Strittig ist nun die Höhe der zu erstattenden Terminsgebühr. Der Antragsteller macht im Verfahren 3 O 693/06 aus einem Streitwert von 12.874,64 € eine Verfahrens- und Terminsgebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer geltend, gleiches für das Verfahren 3 O 685/06 - und zwar aus einem Streitwert von 30.264,94 €, der sich aus dem Gegenstandswert der Klage und der Summe der beschiedenen Aufrechnungsforderungen im Verfahren 3 O 693/06 errechnet.

Höhe der Terminsgebühren

Die Frage, welche Terminsgebühren anfallen, wenn zunächst in einem Rechtsstreit mündlich verhandelt worden ist und zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindung mit einem anderen Verfahren erfolgt, in dem bis zur Verbindung nicht mündlich verhandelt wurde, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet.

Die wohl überwiegend vertretene Auffassung davon aus, dass die bereits entstandene Terminsgebühr auf die nach Verbindung aus dem Gesamtstreitwert zu ermittelnde Terminsgebühr anzurechnen ist (OLG Köln JurBüro 1987, 380; OLG München JurBüro 1986, 556; OLG Bamberg JurBüro 1986, 219; OLG Stuttgart JurBüro 1982, 1670; OLG Zweibrücken JurBüro 1981, 699; KG Rpfleger 1973, 441; Niedersächsisches FG EFG 2008, 242; VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 2006, 855; VG Hamburg NVwZ-RR

2008, 741; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG 18. Aufl. VV 3100 Rdn. 86, 88; Xanke in Göttlich/Mümmeler, RVG 3. Aufl. "Verbindung" 2.2 S. 1053 f.; Fraunholz in Riedel/SuBbauer, RVG 9. Aufl. § 7 Rdn. 21, § 15 Rdn. 29; Keller in Riedel/SuBbauer aaO VV Teil 3 Vorbem. 3 Rdn. 36; Enders, JurBüro 2007, 169, 170).

genheit vor. Die Gegenstandswerte sind zu addieren und aus dieser Summe sind diejenigen Gebühren zu errechnen, deren Tatbestand nach der Verbindung erfüllt wird, § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG. Die Verbindung zeitigt gebührenrechtlich allerdings keine Rückwirkung. Die aus den Einzelstreitwerten vor der Verbindung bereits entstandenen Gebühren



Glyptothek: Sarkophag, Niobe-Sage

8 |

Eine Gegenmeinung geht davon aus, dass neben der bereits angefallenen Terminsgebühr eine weitere aus dem höheren Streitwert nach der Verbindung zu errechnen und diese in dem Verhältnis zu kürzen ist, das dem Anteil der schon verhandelten Sache am Gesamtstreitwert nach Verbindung entspricht (OLG Düsseldorf Rpfleger 1995, 477; 1978, 427; OLG Frankfurt NJW 1958, 554 m. zust. Anm. Tschischgale; AnwK-RVG/Onderka/N. Schneider, 5. Aufl. VV Vorbem. 3 Rdn. 208 f.; Feller in Göttlich/Mümmeler aaO "Terminsgebühr des Teils 3" 9.2 S. 986; Hartmann, Kostengesetz 39. Aufl. § 2 RVG Rdn. 5). Nur diese Berechnung werde dem Grundsatz gerecht, dass einer Prozessverbindung gebührenrechtlich keine rückwirkende Kraft zukomme und dass durch sie - anders als bei einer nachträglichen Klageerweiterung oder Widerklage - keine Gebührenerhöhungen entstehen sollen. Die Verbindung der Verfahren dürfe sich insbesondere deswegen nicht nachteilig auswirken, weil die Parteien in aller Regel keinen Einfluss auf die Vornahme der Verbindung durch das Gericht hätten.

Nach diesem Ansatz wäre - ohne Berücksichtigung der Aufrechnung mit ihrer Auswirkung auf die Streitwertfestsetzung - neben der Terminsgebühr aus dem zunächst verhandelten Streitwert von 12.874,64 € (Verfahren 3 O 693/06) eine solche aus dem Streitwert von 39.188,11 € anzusetzen, da hierüber zunächst nach Verbindung mündlich verhandelt wurde; letztere allerdings nur zu einem Anteil von $(39.188,11 - 12.874,64) / 39.188,11 = 67,1\%$.

Nur das OLG Koblenz (JurBüro 1986, 1523) geht vom Entstehen zweier Gebühren aus, die sich aus den jeweiligen Streitwerten der verbundenen Verfahren errechnen. Gebührenrechtlich handele es sich bei dem verbundenen Verfahren um eine besondere Angelegenheit. Dabei sollen die Gebühren aus dem Streitwert vor Verbindung sowie aus einem Teilstreitwert errechnet werden, der sich aus der Differenz des Gesamtstreitwerts nach Verbindung und dem Streitwert vor Verbindung ergibt.

Das OLG München, hat sich in seinem Beschluss vom 19.01.2010, 11 W 2794/09, auf den Standpunkt gestellt, dass wenn und soweit in außergerichtlichen Verhandlungen zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien mehrere Parallelverfahren einbezogen werden, für die beteiligten Anwälte die Terminsgebühren in allen besprochenen Fällen aus dem jeweiligen Gegenstandswert und nicht nur aus dem addierten Wert der betroffenen Verfahren an.

Die Entscheidung des BGH:

Die Verfahren 3 O 685/06 und 3 O 693/06 sind bis zur Verbindung gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1 RVG). Nach der Verbindung liegt jedoch nur noch eine gebührenrechtliche Angele-

genheit vor. Die Gegenstandswerte sind zu addieren und aus dieser Summe sind diejenigen Gebühren zu errechnen, deren Tatbestand nach der Verbindung erfüllt wird, § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG. Die Verbindung zeitigt gebührenrechtlich allerdings keine Rückwirkung. Die aus den Einzelstreitwerten vor der Verbindung bereits entstandenen Gebühren

bleiben nach dem Grundgedanken des § 15 Abs. 4 RVG bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.1988, aaO; OLG München aaO). Daher bleibt die schon angefallene Terminsgebühr aus dem Verfahren 3 O 693/06 erhalten, wird jedoch auf diejenige, die aus dem höheren Gegenstandswert nach Verbindung zu ermitteln ist, in vollem Umfang angerechnet.

Der aus der Verbindung entstandene Rechtsstreit ist für die Berechnung der Terminsgebühr so zu behandeln, als ob eine Klagehäufung oder Klageerweiterung bestanden bzw. eine Widerklage vorgelegen hätte.

Wie im Falle der Verbindung ist auch dort die gemeinsame Verhandlung - zumindest einer Partei - aufgezwungen. Differenzierte man insoweit, würde der Anfall der Gebühren von Zufälligkeiten des Prozessverlaufs und des Verhaltens der Prozessbeteiligten abhängen. Es besteht insofern aber kein sachlich gerechtfertigter Grund, den Rechtsanwalt im Falle der Verbindung von Verfahren besser zu stellen als bei einer Klageerweiterung oder einer Widerklage (vgl. OLG München aaO; OLG Stuttgart JurBüro 1982 aaO; OLG Zweibrücken aaO; KG Rpfleger 1973 aaO; Müller-Rabe aaO Rdn. 88; Keller aaO). In diesen Fällen ist anerkannt, dass die bereits verdiente Gebühr in vollem Umfang auf die Gebühr aus dem Gesamtstreitwert anzurechnen und jeweils nur der höchste Wert der anwaltlichen Tätigkeit maßgeblich ist (vgl. nur Müller-Rabe Rdn. 88, 119, 131). Diese Gleichbehandlung von Verbindung einerseits und Klageerhöhung bzw. Widerklage andererseits steht im Einklang damit, dass es einem Rechtsanwalt nicht gestattet ist, anstehende Verfahren seines Auftraggebers nur im eigenen Gebühreninteresse zu vereinzeln, statt sie in ihrer objektiven Zusammengehörigkeit gebührenrechtlich als eine Angelegenheit zu behandeln und damit zu einer geringeren Kostenbelastung beizutragen (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.2003 - IX ZR 109/00)

Auch § 15 Abs. 4 RVG steht dem nicht entgegen. Dieser verbietet keine Anrechnung einer bereits verdienten Gebühr, sondern schließt nur deren Reduzierung aus. Ein darüber hinausgehender Vorteil, der auf eine Freistellung von dem in § 13 RVG niedergelegten Prinzip der Gebührengression bei höheren Streitwerten hinausläufe, soll dadurch nicht gewährt werden. Die durch das Gesetz vorgeschriebene Gebührengression darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass bei der Gebührenberechnung ganz oder teilweise so getan wird, als habe es die Verbindung nicht gegeben.

Nach Verbindung und gemeinsamer Verhandlung der beiden Verfahren erfolgte noch eine - jedenfalls so vom Landgericht festgesetzte - streitwertrelevante Aufrechnung, über die i.H.v. 3.951,47 € entschieden wurde. Dies ist bei Berechnung der Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV



9. Bayerischer IT-Rechtstag E-Energy und E-Mobility – Eine juristische Feldbegehung

Donnerstag, 21. Oktober 2010: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Künstlerhaus am Lenbachplatz 8 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes und Frau RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der DAVIT

09:15 bis 10:00 Uhr | *Ludwig Karg, B.A.U.M. Consult GmbH, München*

Key Note: E-Energy – die Herausforderung des 21. Jahrhunderts Standortbestimmung

10:00 bis 10:45 Uhr | *Claus Fest, RWE Effizienz GmbH, Dortmund*

Einbindung der E-Mobility in den energiewirtschaftlichen Kontext

10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:00 Uhr | *RA Dr. Hans Peter Wiesemann, Noerr LLP, München*

IT-Rechtliche Rahmenbedingungen für Smart Grids und Elektromobilität

12:00 bis 12:45 Uhr | *Dr. Katharina Vera Bösche, FU Berlin*

Energierrechtliche Herausforderung durch E-Energy / E-Mobility

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** - Catering gesponsert von OSE

13:45 bis 14:30 Uhr | *Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau*

Smart Life - Smart Privacy Management. Privatsphäre im total digitalisierten Alltag

14:30 bis 15:15 Uhr | *Ines Reichel, BNetzA, Bonn*

Smart Metering, Smart Grid - ein Rahmen für moderne Messsysteme und variable Tarife

15:15 bis 15:45 Uhr: Kaffeepause

15:45 bis 16:30 Uhr | *RA Dr. Alexander Duisberg, Bird & Bird LLP, München*

Neue Konvergenzen - schafft das TKG die Verbindung von Internet und Energienetz?

16:30 bis 17:15 Uhr | *RA Dr. Thomas Fischl, Reed Smith LLP, München*

Wettbewerbsrechtliche Themen und E-Energy

17:15 bis 18:00 Uhr | **Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion**

Entwicklungen und Hemmschuhe des E-Energy; Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW, München; Dr. Katharina Vera Bösche, FU Berlin; Ludwig Karg, B.A.U.M. Consult GmbH, München;

ab 18:00 Uhr | **Informeller Ausklang**

7,5 Fortbildungstunden für FA IT-Recht nach § 15 FAO möglich

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR**
Multimedia und Recht

www.mmr.de



www.baumgroup.de

Veranstaltungsort:

Künstlerhaus München
Lenbachplatz 8, 80333 München
Eingang Maxburgstraße

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinRechnung an mich die Kanzlei

MAVHP X/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

9. Bayerischer IT-Rechtstag | 21. Oktober 2010: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen und Getränke

6. Bayerischer Anwaltstag | 28. Oktober 2010: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

6. Bayerischer Anwaltstag | 28. Oktober 2010: Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: RVG 2010
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Petra Rottmann

Telefon 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift



Bayerischer **Anwalt**Verband

6. Bayerischer Anwaltstag

Donnerstag, 28. Oktober 2010 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Bayerische Akademie für Werbung und Marketing, Orleansstr. 34, 81667 München

08:15 – 09:00 | Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee

Zentralveranstaltungen

09:00 – 09:15 | Begrüßung durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 – 11:00 | Edgar K. Geffroy, Geffroy GmbH, Düsseldorf

Clienting: mit den Augen Ihrer Mandanten

Mit Clienting zu neuen Chancen

11:00 – 11:30 | Kaffeepause

11:30 – 13:00 | RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Basis des Marketings für Rechtsanwälte

13:00 – 14:30 | Gemeinsames Mittagessen

Vier parallele Fachveranstaltungen* (inkl. 30 Min. Kaffeepause)
Arbeitsrecht – Familienrecht – Verkehrsrecht – MitarbeiterInnen-Seminar

14:30 – 16:00 | Arbeitsrecht: Vizepräsidentin Angelika Hauf, Arbeitsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsschutz

16:30 – 18:00 | Arbeitsrecht: RA FA ArbR Dr. Gerhard Schäder, München

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

14:30 – 18:00 | Familienrecht: VRiBGH Dr. Meo-Micaela Habne, Bundesgerichtshof

Aktuelle Rechtsprechung des XII. Zivilsenats am BGH zum Unterhaltsrecht

14:30 – 18:00 | Verkehrsrecht: VRiOLG Norman Doukoff, OLG München

Schwerpunkte des Verkehrsprozess aus Richtersicht

14:30 – 18:00 | Speziell für Fachangestellte: Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, München/Leipzig

RVG 2010: Aktuelle Neuerungen – aktuelle Rechtsprechung

→ dieses Seminar kann auch gesondert gebucht werden: s. vorherige Seite

Kurzvorträge:

14:30 – 15:00 | Martin Harasim, AnNoText GmbH

Der Anwalts-Desktop

Modernes Informations- und Dokumentenmanagement für Kanzleien

15:00 – 16:00 | RAin Sabine Ecker, DATEV eG

E-Government und die Auswirkungen für die Anwaltschaft

16:30 – 18:00 | Mathias Schmidt, Microsoft Deutschland GmbH; Ralph Vonderstein, AnNoText GmbH

Virtualisierung in Anwaltskanzleien: Vom Server bis zum Desktop

Hype oder probates Mittel zur Senkung von IT-Infrastrukturkosten? Neue Chancen für die Anwaltschaft

„After-BAT-Party“

18:15 – 19:00 | Verlosung der Tagespreise zum Gewinnspiel des BAV und der DATEV eG

19:00 – 22:00 | BAV & DATEV eG laden zum informellen Abschluss des Bayerischen Anwaltstages

Der 6. Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von



Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl.
MwSt (= € 214,20)

Fragen?

Dr. Martin Stadler

eMail m.stadler@mav-service.de

Telefon 089. 552 633-97

Preise und Anmeldung

→ siehe vorherige Seite

* Bescheinigungen nach § 15 FAO: 3,5 Stunden

RVG zu berücksichtigen, so dass diese aus einem Streitwert bis 45.000 € zu errechnen ist.

Höhe der Verfahrensgebühren

Auch die Frage der Berechnung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG infolge einer erst nach Verbindung eingetretenen Streitwerterhöhung wird unterschiedlich beurteilt.



Glyptothek: Kopf des Ares

Sind Gebührentatbestände - hier die Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG - jeweils sowohl vor als auch nach Verbindung erfüllt, steht dem Rechtsanwalt nach allgemeiner Meinung ein Wahlrecht zu, d.h. er kann die Gebühren aus den Einzelwerten vor oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangen. Zusätzlich können die Gebühren dagegen nicht verlangt werden, da das verbundene Verfahren mit den vorher geführten Einzelverfahren dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit i.S. von § 15 Abs. 2 RVG bildet. In den Verfahren 3 O 693/06 (12.874,64 €) und 3 O 685/06 (26.313,47 €) sind vor Verbindung jeweils Verfahrensgebühren nach Nr. 3100 VV RVG angefallen. Diese bereits verdienten Gebühren bleiben erhalten. Aus dem verbundenen Verfahren folgt zunächst eine Verfahrensgebühr aus dem addierten Streitwert von 39.188,11 €, später - infolge der Aufrechnung - aus einem solchen bis 45.000 €.

Zwischen diesen Gebührenansätzen kann der Antragsteller wählen, nicht aber zu einem der vor Verbindung getrennten Gegenstände die erst danach erklärte und vom Landgericht - im Verfahren 3 O 693/06 - beschiedene Aufrechnungsforderung (3.951,47 €) hinzuaddieren und demnach Gebühren nach Nr. 3100 VV RVG aus Gegenstandswerten von 12.874,64 € und 30.264,94 € (= 26.313,47 € + 3.951,47 €) beanspruchen. Dies steht der Annahme einer einzigen gebührenrechtlichen Angelegenheit nach Verbindung entgegen.

Einzelmeinungen befürworten – da die Erhöhung des Gegenstandswerts nach Verbindung auch bei Ermittlung der Verfahrensgebühr Berücksichtigung finden müsse - eine Differenzberechnung, die zu einem zusätzlichen Gebührenanteil nach Nr. 3100 VV RVG führen soll. Diese Ansätze berücksichtigen jedoch nicht hinreichend, dass ab dem Zeitpunkt der Verbindung nur noch eine gebührenrechtliche Angelegenheit vorliegt. Nur mit Blick hierauf sind weiterhin anfallende Gebühren zu ermitteln, nicht aber aus einer Differenz zwischen dem Streitwert bei Verbindung und dem - infolge z.B. einer Aufrechnung oder Klageerweiterung erhöhten - Streitwert bei Entscheidung. Der ursprünglichen Trennung der Verfahren und dem damit gegebenenfalls verbundenen Mehraufwand wird dadurch Rechnung getragen, dass bereits verdiente Gebühren erhalten bleiben und dem Rechtsanwalt ein Wahlrecht zugestanden wird. Dass sich eine Streitwerterhöhung nach Verbindung - im Vergleich zu den ursprünglich verdienten Verfahrensgebühren der noch nicht verbundenen Verfahren - nicht auswirken muss, ist Folge des Prinzips der Gebührendegression. Anderenfalls würde es zu einer faktischen

Rückwirkung einer Streitwerterhöhung nach Verbindung auf einen davor liegenden Zeitraum kommen.

Auslagenpauschale

Da durch die Verbindung keine neue - und damit dritte - gebührenrechtliche Angelegenheit entsteht, ist die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG nicht ein drittes Mal zu berechnen. Die bis zur Verbindung verdienten zwei Pauschalen bleiben bestehen.

Endgültige Berechnung

Zunächst noch eine schematische Zusammenstellung des Ausgangsfalles:

Verfahren 3 O 693/06 Gegenstandswert: 4.323,17 €	Verfahren 3 O 685/06 Gegenstandswert: 26.313,47 € Zzgl. Widerklage: 8.551,47 €
Gebührenanfall bis zur Verbindung - Verfahrensgebühr - Terminsgebühr	Gebührenanfall bis zur Verbindung - Verfahrensgebühr
Verbindung der beiden Einzel-Verfahren Gegenstandswert: bis 45.000 €	
Gebührenanfall ab der Verbindung - Verfahrensgebühr aus dem Gesamtgegenstandswert - Terminsgebühr aus dem Gesamtgegenstandswert	

1,3 Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG aus 12.874,64 € (3 O 693/06)	683,80 €
1,3 Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG aus 26.313,47 € (3 O 685/06)	985,40 €
1,2 Gebühr nach Nr. 3104 VV RVG aus bis 45.000 € (nach Verbindung)	1.168,80 €
Auslagenpauschalen nach Nr. 7002 VV RVG	<u>40,00 €</u>
Gebühren netto	2.878,00 €
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	<u>546,82 €</u>
Gebühren brutto	3.424,82 €

Zusammenfassung:

Die Verbindung mehrerer Verfahren bewirkt weder eine neue Angelegenheit noch wirkt sie zurück: Bei der Abrechnung der Gebühren hat der Anwalt – jeweils für jede Gebühr extra - die Wahl zwischen der Geltendmachung der einzelnen Gebühren aus den jeweiligen Einzelwerten vor der Verbindung oder der Gebühr aus dem Gesamtgegenstandswert nach der Verbindung.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Interessante Entscheidungen

Satzungsversammlung darf Zweigstelle regeln Bundesgerichtshof stärkt Stellung des Anwaltsparlaments

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat heute in einer Entscheidung geklärt, dass die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, das Anwaltsparlament, auch die Details der Kanzlei bei einer Zweigstelle regeln darf.

Hierüber bestand zwischen der Satzungsversammlung und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) Streit. Das BMJ hatte eine entsprechende Regelung zur Zweigstelle in § 5 BORA aufgehoben. Der Bundesgerichtshof hob mit seiner heutigen Entscheidung diesen Bescheid seinerseits auf.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes beinhaltet die Kompetenz der Satzungsversammlung, die Kanzleipflicht zu regeln, ausdrücklich auch entsprechende Regelungen bei der Zweigstelle. Die Zweigstelle muss nach Auffassung des BGH Niederlassung sein und sich nicht in einer bloßen Geschäftsadresse erschöpfen.

"Die Entscheidung stärkt nicht nur die Stellung des Anwaltsparlaments, sondern dient in erster Linie dem Verbraucher", erklärt der Vorsitzende der Satzungsversammlung Axel C. Filges. "Es wird klargestellt, dass auch in einer Zweigstelle die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Berufsausübung gegeben sein müssen." (Quelle: BRAK Presseerklärung Nr. 08 vom 13. 09. 2010)

Interessantes

Richtermangel

Was Kollegen schon seit geraumer Zeit bemängeln, findet immer häufiger Eingang in die Tagespresse: Der eklatante Richtermangel und die daraus resultierenden Probleme für die Fallbearbeitung durch Richter und Rechtsanwälte. Die Familienrechtsreform vor knapp einem Jahr verschärft die Situation am Münchner Amtsgericht zusätzlich. So berichtete die Süddeutsche Zeitung in ihrem München-Teil vom 19. Juli über die kontinuierlich steigende Arbeitsbelastung der Amtsrichter. Als Thema des Tages widmete die SZ der Problematik eine ganze Seite. Exemplarisch protokolliert ein Ebersberger Amtsrichter eine typische Amtswoche und beklagt, dass ihm sein Arbeitspensum nicht erlaube, auf jeden Angeklagten oder Zeugen in dem Maße einzugehen, wie er es für angemessen halten würde.

Zwar wurden laut Süddeutscher Zeitung am Amtsgericht München inzwischen Richter aus anderen Abteilungen an das Familiengericht versetzt, doch die fehlen dann natürlich andernorts. Rund 1000 Fälle mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres mussten im Familiengericht bearbeitet werden. Das Amtsgericht müsse insgesamt 21 Richter mehr haben, wird Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München, zitiert, der sich dabei auf eine vom Justizministerium erstellte Bedarfsberechnung berufen kann.

Erkenntnisse, die jedoch leider nicht weiterhelfen werden, denn die Staatsfinanzen und der daraus resultierende Sparkurs lassen nicht auf eine baldige Besserung der Situation hoffen, wie Präsident Zierl bestätigt.

Richter- und Gerichtsbewertung auf Marktplatz-Recht.de

In einer Pressemitteilung vom 21. September 2010 weist die Soldan GmbH auf die neue Gerichts- und Richterbewertung auf der neuen juristischen Online-Community Marktplatz-Recht.de hin. Laut Soldan nehmen Deutsche Gerichte in Europa eine Spitzenstellung ein. Trotz der vielen und guten Richter gehören aber auch überlange Verfahren und überlastete Kammern, manchmal auch oberflächliche Urteile hierzu zum Gerichtsalltag. Mit der Gerichts- und Richterbewertung auf der neuen juristischen Online-Community Marktplatz-Recht.de will der Betreiber eine Plattform schaffen, auf der einerseits gut organisierte Gerichte und motivierte Richterinnen und Richter hervorgehoben und andererseits auf Missstände hingewiesen und Ursachen aufgezeigt werden. Zugang zum Marktplatz-Recht.de und damit zur Gerichts- und

Moshammer
Immobilienbewertungen im In- und Ausland
Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)
 Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
 sowie bebauten und unbebauten Grundstücken
 zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
 für die Bewertung von bebauten und unbebauten
 Grundstücken durch die DIA Consulting AG
Arcostraße 5, 80333 München
 ☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20
www.moshammer-immobilienbewertung.de

Markus Nilles 
 ONLINE-MARKETING
Keine Mandanten über Ihre Webseite?
 Unsere Lösung:

- Analyse Ihrer Webseite
- Spezifisches Suchmaschinenoptimierungs-Konzept
- Suchmaschinenoptimierung
- Suchmaschinenfreundliche Gestaltung
- Web-Marketing Analytic-Tools

Wir erstellen Ihnen kostenlos & unverbindlich eine 1. Analyse!
 Markus Nilles Online-Marketing München
 Tel: 089 - 330 960 70 • www.nilles-marketing.de



Kabarett
 Premiere
 05. Oktober

Als Dr. Ferdinand
 Just ist er diesmal
 mit untrüglichen
 Blick fürs
 Kleingedruckte
 unterwegs.
 Im Dienste einer
 Rechtsanwalts-
 kanzlei bahnt er
 mit der eisernen
 Faust des Rechts den
 Weg durch den Para-
 grafendschungel.

LUDWIG ●● Der Paragrafenreiter
MÜLLER
www.ludwig-mueller.at

Münchner Lach- und
 Schießgesellschaft
 Ursulastrasse 8 80801 München

Dienstag bis Samstag
 05. - 09. Oktober 2010
 12. - 16. Oktober 2010

Richterbewertung haben nur Angehörige juristischer Berufsgruppen, die ihre Zugehörigkeit zu der entsprechenden Berufsgruppe durch geeignete Dokumente nachweisen müssen, um in die Online-Community aufgenommen zu werden .



Glyptothek: Ilioneus, Sohn der Niobe



Glyptothek: Aphrodite von Knidos

14 |

Die Bewertung der Richter und Gerichte erfolgt laut Soldan wie in der Schule anhand eines Notensystems von 1 bis 6. Nach der Eingabe des Gerichts, der Kammer, des Namens des Richters, der Funktion und dem Datum der mündlichen Verhandlung kann der Anwalt seine Noten vergeben. Dabei kommen ausschließlich sachliche Bewertungskriterien zum Einsatz. Unseriöse Beiträge werden sofort gelöscht.

Zu den Bewertungskriterien für das Gericht zählen die die technische Ausstattung, die Besprechungsmöglichkeiten, die Gerichtskantine/Cafeteria, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkmöglichkeiten für Anwälte und ob ein Cafe für Mandantentreffen in der Nähe ist.

Bei der Richterbeurteilung geht es um zügige Terminierungen, die Erreichbarkeit, die Vorbereitung des Richters, die Verhandlungsführung, die fachliche Kompetenz, die Qualität der Hinweise, die Qualität der Beweisaufnahme, die konstruktiven Vergleichsverhandlungen und wie sehr sich der Mandant „gerecht“ behandelt fühlt.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofes bei der „Spickmich-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08; NJW 39/2009, 2888ff) ist unter anderem gewährleistet, dass die genannten Richterinnen und Richter Zugang zu den Bewertungen haben und nicht über die Namensuche bei Google auffindbar sind. Des weiteren ist hier ein geschlossener Benutzerkreis mit entsprechendem Informationsbedürfnis betroffen. „Alt-Informationen“ werden automatisch nach 24 Monaten gelöscht und „Ausreißer“ bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

"Unser Anspruch ist es, alle Anwälte aufzurufen, durch konstruktive Kritik dazu beizutragen, unsere Justiz noch besser zu machen. Dabei verfolgen wir auch das Ziel, Anerkennung dort auszusprechen, wo sie viel zu selten ausgesprochen wird. Und wir verbinden mit der neuen Gerichts- und Richterbewertung die Hoffnung, dass die im Einzelfall betroffenen Behörden und Ministerien reagieren und dort handeln, wo es notwendig ist", erklärt Renè Dreske, Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH.

Marktplatz-Recht.de ist eine von der Hans Soldan GmbH, dem führenden Anbieter des Berufs- und Fachbedarfs für Juristen, und der QNC GmbH, dem führenden Anbieter für Online-Rechtsberatung, gemeinsam entwickelte Online-Community. Die bewusst auf die Bedürfnisse von Juristen zugeschnittene innovative Online-Plattform Marktplatz-Recht.de bietet Rechtsanwältinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Wirtschaftsjuristen, Rechtsreferendären, Jurastudenten und juristischen Fachangestellten die Möglich-

keit, sich untereinander zu vernetzen, in offenen und geschlossenen Benutzergruppen miteinander und ganz unter sich zu diskutieren und auf berufsspezifische Anwendungen zu zugreifen, die sowohl einen fachlichen wie auch finanziellen Mehrwert bieten. (Quelle: PM Soldan v. 21.9.2010)

Leserbriefe

Zum Thema Richtermangel (siehe Seite 13) hier auch ein Schreiben der Kollegin Köllner an den Präsidenten des Amtsgerichts München Gerhard Zierl, das die gravierenden praktischen Auswirkungen schön illustriert.

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Organisation des Familiengerichts München führt leider dazu, dass wir Anwälte selbst in sehr dringenden Angelegenheiten in der Regel keine Möglichkeiten haben, für unsere Mandanten nach 12.00 Uhr etwas zu regeln. Zweimal hatte ich in letzter Zeit in Gewaltschutzsachen sehr dringend nachmittags mit einer Geschäftsstelle oder einem zuständigen Richter sprechen müssen, einmal, weil ich den bereits erlassenen Beschluss zu einem Gewaltschutzantrag nicht erhielt (Freitag Nachmittag, das Kontaktverbot der Polizei lief sonntags ab) und einmal, weil mich nachmittags eine Mandantin aufgelöst anrief, ihr Mann habe sie mit dem Tode bedroht, wenn sie morgen zu dem Gerichtstermin erscheine. Jeder Versuch, eine Durchsichtung des Antragsgegners vor dem Termin zu erreichen, scheiterte, bis ich am frühen Morgen des nächsten Tages (Termin war um 9.00 Uhr) den sehr hilfsbereiten Leiter der Gerichtswachtmeisterei erreichte. Nicht nur für unsere Mandantin, sondern auch für mich war es sehr unangenehm, bis zum nächsten Tag nicht zu wissen, ob der Antragsgegner eventuell mit einer Waffe im Gerichtssaal sitzen würde.

Da ich weiß, dass auch andere Kolleginnen und Kollegen beklagen, dass selbst in sehr dringenden Angelegenheiten nachmittags niemand erreichbar ist, bitte ich höflich um Mitteilung, ob es Überlegungen gibt, hieran etwas zu ändern und zum Beispiel einen Notdienst einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Köllner, Rechtsanwältin

Lieber Herr Dudek,

bei einem internationalen Mandat beauftragte meine Mandantin eine Kollegin in Texas. Die übersandte einen umfangreichen Mandatsvertrag, der bei jeder Klausel eine Unterschrift des Mandanten erfordert und der als Beilage die beigelegte Anlage* enthält.

Das halte ich für ein bemerkenswertes Dokument, das für die Kollegen interessant sein könnte; wenn auch das geradezu pathetische Bekenntnis zu diesen Werten beim erfahrenen Praktiker mehr als nur Nachdenken auslöst ...

...
In diesen Fragen sind die Verhältnisse in jedem Bundesstaat anders ...

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Donald J. Cramer, Rechtsanwalt


[* unter <http://www.txbf.org/creed> finden Sie die erwähnte Anlage. Anm. der Redaktion]

Kuriosa

Merke: Ich deutsch, Du auch.

Gerichtssprache ist auch schlechtes Deutsch.

Ausfertigung



Amtsgericht Pankow/Weißensee

Beschluss

Eingegangen
07. SEP. 2010
HEINICKE · KREBS
ANWALTSKANZLEI

25.08.2010

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubigerin,

gegen

Schuldnerin,

Drittschuldner/in:

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee, Abt. 30, durch den Richter am Amtsgericht am 25. August 2010 beschlossen:

Die als Erinnerung wertende sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin vom 22. Juni 2010 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:
Die Drittschuldnerin wendet sich mit der von ihr so genannten! sofortigen Beschwerde! vom 25. Juni 2010 gegen den (Nicht-) Abhilfebeschluss des erkennenden Gerichts vom 18. Mai 2010, zwar die Rechtspflegerin dauert das Ruhen in dem Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung angeordnet hat.

Da diese Schuldnerin vor dieser Anordnung nicht angehört worden ist, kann ihn nur das

AVR1

der Erinnerung im Sinne des § 766 ZPO zustehen, (vgl. Zöller/Stöber, 28. Aufl., § 829 ZPO Rd. 31).

Deshalb ist die Vollstreckungsbescheide der Drittschuldnerin als Erinnerung im Sinne § 766 ZPO aufzulegen. Als solche ist sie aber unzulässig, weil der Drittschuldnerin kein Rechtsschutzbedürfnis (mehr) zusteht.

Es ist etwa zutreffend, dass die von der Rechtspflegerin in dem angefochtenen Beschluss sofortige Anordnung zum Ruhen des Zwangsvollstreckungsverfahrens schutzwürdige Rechte der Drittschuldnerin berührt. Das ist dem Gericht bekannt geworden, dass die mit dem - richtiger Weise auf den 28. März 2002 zu datierenden - Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des erkennenden Gerichts ist jeden Vollstreckungswirkungen inzwischen gegenstandslos geworden sind, weil die Schuldnerin die titulierten Forderungen erfüllt hat.


Dem hätte die Drittschuldnerin dadurch Rechnung tragen müssen, dass Sie ihr Rechtsmittel für erledigt erklärt. Zwar ist bei Gericht seit Juli 2010 ein auf Briefverkehr der Drittschuldnerin gedrucktes Schreiben mit Erklärung zugegangen, dass Verfahren habe sich erledigt. Allerdings ist dieses Schreiben automatisiert gestellt und ohne Unterschrift versendet worden. Da die Erledigungserklärung aber eine durch so genannten bestimmenden Schriftsatz zu bewirkende Prozesshandlung ist, setzt die Wirksamkeit gemäß § 130 Ziff. 6 ZPO eine Unterschrift des Ausstellers voraus. Der Eingabe vom 16. Juli 2010 mangelt es aber an jeglicher Unterschrift, worauf das Gericht die Drittschuldnerin auch hingewiesen hat. Die Drittschuldnerin hat den Hinweis indes nicht zum Anlass für eine Ergänzung oder Änderung genommen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 97 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Erbrecht in Europa – neue Seite informiert Anwälte und Notare

Der europäische Dachverband der Notariate (CNUE) und die EU-Kommission haben am 28. Juni 2010 eine Internetseite zum Erbrecht freischalten lassen (<http://www.successions-europe.eu/de/home>). Die Internetseite soll in 23 Sprachen zu den wichtigsten Fragen im Erbrecht in den 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien informieren. Sie enthält Informationen über die zuständige Behörde, das anwendbare Recht, Fragen zur Rechtswahlfreiheit und zur Erbenregelung. Für Angehörige der Rechtsberufe enthält die Seite zudem Berichte über das Erbschaftsrecht in englischer, französischer und deutscher Sprache. (Quelle: DAV-Depesche 32/10)

Münchener Anwalts-Kickerturnier 2010



zugunsten
der Stiftung
Kindergesundheit

| 15

Münchener Anwalts-Kickerturnier 2010 zugunsten der Stiftung Kindergesundheit

Am **Mittwoch, den 17. November 2010, ab 19 Uhr** ist es wieder so weit. Im Park Café, Sophienstrasse 7, 80333 München, findet das diesjährige Münchener Anwalts-Kickerturnier zugunsten der Stiftung Kindergesundheit statt. Bitte notieren Sie sich den Termin bereits jetzt.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Münchener Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. In diesem Jahr können pro Kanzlei / Rechtsabteilung bis zu drei Teams gemeldet werden. Die Teilnahme bitten wir wie im Vorjahr mit einer direkten Spende von mindestens EUR 250 je Team zugunsten der Stiftung Kindergesundheit zu verbinden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie wieder zahlreich teilnehmen und so zum Erfolg des Abends beitragen würden.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter:
<http://www.wachmeckes.com/muenchener-anwalts-kickerturnier>

eingesandt von **RAin Petra Heinicke.**

27. Herbstkolloquium 2010

Strafverfolgung um jeden Preis?

19. und 20. November 2010 in München

Hotel The Westin Grand München, Arabellapark, Arabellastr. 6

Das Herbstkolloquium der **Arbeitsgemeinschaft Strafrecht** wird jedes Jahr im November abgehalten und bietet als bundesweite Fortbildungsveranstaltung hochqualifizierte Beiträge und Informationen zu ausgewählten Themen. Auf dem Herbstkolloquium verleiht die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht auch den Ehrenpreis "pro reo". Flankiert wird das Herbstkolloquium seit 2000 durch das Internetforum, das sich mit strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen aus dem Bereich der Informatonstechnologie sowie den technischen Grundlagen befasst.

Am 19.11. findet zudem die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Teilnehmer erhalten bei Buchung bis zum 24.9.2010 Frühbucherrabatt.

16 | Das komplette Tagungsprogramm mit Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.ag-strafrecht.de/Herbstkolloquium.asp>

St. Galler Tagung zur Finanzmarktregulierung

Die Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG) der Universität St. Gallen veranstaltet diese jährliche Tagung zu aktuellen Rechtsproblemen am

Freitag, den 19. November 2010 im Convention Point Zürich

Sie richtet sich an Rechtsanwälte, Richter, Unternehmensjuristen, Mitglieder von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.es.unisg.ch/tagung



Crashkurs Europarecht

Das CEP veranstaltet am **13./14. Januar 2011** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europ. Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Sabine Ahlers (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof). Der Teilnahmebeitrag beträgt Euro 600,-. Die Anmeldung ist bis zum 30.12.2010 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: 0851/509-2396, Email: cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Hamburger Dialogtage 2010 – Netzwerke im Rehamanagement 5./6.11.2010 in Hamburg

Der von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht anerkannte Rehabilitationsdienst InReha veranstaltet am 5./6.11.2010 in Hamburg die Hamburger Dialogtage 2010 – Netzwerke im Rehamanagement. Nähere Einzelheiten finden Sie im Programm unter <http://verkehrsanaelte.de/news/programm-dialogtage.pdf>, das Anmeldeformular erhalten Sie unter <http://verkehrsanaelte.de/news/anmeldung-dialogtage.pdf>, PDF-Datei.

Privat- und verfahrensrechtliche Probleme bei Unfällen mit Auslandsbezug Dozent: Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Fakultät für Rechtswissenschaften, Universität Bielefeld

Samstag, 13. November 2010, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Maritim Hotel München

Informationen und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter http://verkehrsanaelte.de/fuer_verkehrsanaelte_veranstaltungen.html



Glyptothek: Eirene

Frühjahrstagung 2011: 8./9. April 2011 in Köln

Damit Sie sich den Termin in Ihrem Kalender freihalten können, informieren wir Sie schon heute, dass die nächste Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht samt Mitgliederversammlung am 8./9. April 2011 in Köln stattfinden wird.

Erfolgreiche Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Therapie kann zum Wegfall der Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis führen

Das Amtsgericht Bremen kommt in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 – 82 Cs 600 Js 50024/09 (455/09) zu dem Ergebnis, dass dann, wenn der Angeklagte nach dem vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis freiwillig erfolgreich an einer verkehrspsychologischen Therapie teilgenommen hat, nicht mehr von einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen ist. Das AG Bremen hat deswegen die Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 14 Monaten wegen grober Straßenverkehrgefährdung aufgehoben und ein Fahrverbot von 2 Monaten verhängt.

http://verkehrsanaelte.de/news/news16_2010_punkt2.pdf

Verwertbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen mit dem Gerät ES, Typ 3.0 in der Softwareversion 1.001

Das Amtsgericht Zerbst vertritt in seinem Beschluss vom 01.07.2010 – 8 OWi 589/10 – die Auffassung, dass ein Beweisbild einer Messung mit dem Geschwindigkeitsmessgerät ES 3.0 mit der Softwareversion 1.001 so ausgestattet sein muss, dass alle Fahrbahnenteile im Beweisbild abgebildet sind, auf denen sich den Messwert beeinflussende Fahrabläufe ereignen können. Da im gegenständlichen Fall ein Teil der rechten Fahrspur und die Standspur von der Fotoeinrichtung nicht erfasst wurden, konnte nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich auf dem nicht erfassten Bereich ein Fahrzeug befunden hat, welches den Messwert beeinflusst haben könnte. Bei der verwendeten Softwareversion 1.001 sind in der Vergangenheit im Messbetrieb fehlerhafte Distanzwerte des gemessenen Objekts zum Sensor registriert worden. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass es bei Parallelfahrten von 2 Fahrzeugen, die mit ähnlichen Geschwindigkeiten unterwegs sind, häufig zu Fehlmessungen des Seitenabstandes gekommen ist.

Das Amtsgericht Zerbst hat deswegen das Verfahren eingestellt.

http://verkehrsstaerke.de/news/news16_2010_punkt3.pdf

Maßgeblicher Restwert bei Leasing-Fahrzeugen, wenn der Haftpflichtversicherer ein Restwertangebot unterbreitet

Das Amtsgericht Limburg hat durch Urteil vom 09.03.2010 – Geschäftsnummer: 4 C 1862/09 (16) – entschieden, dass insbesondere bei Fahrzeugen im niedrigen Preissegment auch von einem Fahrzeughändler nicht zwingend verlangt werden kann, dass er sich überregional oder gar bundesweit um ein höheres Restwertangebot bemüht. Auch ist unbeachtlich, dass der beklagte Haftpflichtversicherer bereits relativ zeitnah ein Restwertangebot unterbreitet hat. Eine grundsätzliche Pflicht des Geschädigten, einen gewissen Zeitraum vor dem Verkauf abzuwarten, gibt es nicht.

Das Landgericht Limburg hat durch Beschluss vom 1. Juli 2010 – Geschäftsnummer: 3 S 85/10 – mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Berufung des Versicherers gegen das Urteil des AG Limburg einstimmig zurückzuweisen. Als Begründung hat das Landgericht Limburg angeführt, dass der Geschädigte nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstieß, als er sein beschädigtes Fahrzeug zu demjenigen Preis veräußerte, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Es sind nicht allein wegen der Unternehmereigenschaft der Leasinggeberin als eigentliche Geschädigte und deren Vertretung durch eine im Fahrzeughandel tätige Fachfirma höhere Anforderungen an die Einhaltung der Schadensminderungspflicht zu stellen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass dem auf dem überregionalen Markt möglicherweise erzielbaren höheren Erlös ggf. auch Erschwernisse und erhöhte Risiken gegenüber stehen, etwa Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Seriosität des Aufkäufer oder der Abwicklung nachfolgender Probleme der Sachmangelgewährleistung. Letztere stellen sich für ein im Markt tätiges Fachunternehmen sogar eher als bei einem Privatmann, der seine Haftung auszuschließen vermag. Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, den Schadensersatzpflichtigen von der geplanten Veräußerung zu informieren oder diesem zuvor aus eigener Veranlassung, Gelegenheit zur Unterbreitung eines höheren Angebots zu geben. Dem Schadensersatzpflichtigen steht die Möglichkeit offen, dem Geschädigten bereits im Vorfeld der Begutachtung eine Übernahme des beschädigten Fahrzeuges zu eigener Verwertung vorzuschlagen, zumindest aber diesen zu bitten, vor einem Verkauf Gelegenheit zur Unterbreitung eines günstigen Angebots zu geben.

Der Versicherer hat aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Limburg die Berufung zurückgenommen.

http://verkehrsstaerke.de/news/news16_2010_punkt4-1.pdf,

http://verkehrsstaerke.de/news/news16_2010_punkt4-2.pdf

Berechnung des Restwerts des Unfallfahrzeuges – Berücksichtigung der Abwrackprämie

Das Amtsgerichts Koblenz hat durch Urteil vom 29.06.2010 – Aktenzeichen: 162 C 1147/10 – entschieden, dass der Schädiger den Geschädigten nicht auf ein überregionales Restwertangebot verweisen kann. Auch die nach Monaten nachgelieferten Restwertkalkulationen aus dem regionalen Umfeld muss der Geschädigte nicht akzeptieren.

Anzeigen

 **pöhlmann & frank**

Anwaltszentrum für Familienrecht,
Collaborative Practice, Mediation und Coaching



Institut
für Mediation und
Beziehungsmanagement
Ausbildungsinstitut BMWA®

Collaborative Practice / Law

Ein neues, zukunftssträchtiges Verfahren
für Anwälte über die Mediation hinaus
zur einvernehmlichen Regelung von
Wirtschafts-, Familien- und Erbrechtsstreitigkeiten

3-tägige Premiumausbildung nach IACP-Standards

Termin München:
Donnerstag, 11.11. ab 13 Uhr
bis Samstag, 13.11. 2010 bis 18 Uhr
Ausbildungsumfang: 22 Stunden
Teilnahmegebühr: € 570,00

Weitere Infos und Anmeldung unter:
www.recht-und-familie.de und
www.im-beziehungsmanagement.de
Telefon: +49-89-1392660

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

Für die Restwertermittlung kann nur eine zeitnah erfolgte regionale Restwertkalkulation maßgeblich sein, da der Markt für gebrauchte Kraftfahrzeuge erheblichen Schwankungen unterliegt.

Die vom Geschädigten erzielte Abwrackprämie darf nicht berücksichtigt werden, da sie als Investitionsanreiz für die Anschaffung eines Neuwagens dienen sollte und nicht der Versicherungswirtschaft bei der Berechnung von Schadensersatzleistungen zugute kommen sollte. Der Geschädigte darf insoweit nicht schlechter gestellt werden, als wenn er, ohne hierzu durch einen Verkehrsunfall veranlasst worden zu sein, sein Fahrzeug hätte verschrotten lassen, um einen Neuwagen zu beschaffen. http://verkehrsanaelte.de/news/news15_2010_punkt3.pdf

Keine Quotierung der Sachverständigenkosten bei Quotierung des Gesamtschadens

Das Amtsgericht Siegburg hat durch Urteil vom 31.03.2010 – Aktenzeichen 111 C 10/10 – entschieden, dass die Kosten für ein Sachverständigengutachten, dessen Einholung der Geschädigte für erforderlich halten durfte, ihm auch dann in voller Höhe zu erstatten sind, wenn er für den Verkehrsunfall anteilig zu 50 % haftet.

Dies entspricht den Grundsätzen der Differenztheorie, nach der der Schädiger dem Geschädigten das schuldet, was der Geschädigte aufwenden muss, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Gegensatz zu den Schadenspositionen, die im Falle einer Mithaftung des Geschädigten quotiert werden müssen, wie bspw. Reparaturkosten, fallen Sachverständigenkosten überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall vollständig selbst verursacht hat.

Bei den Kosten, die durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstehen, handelt es sich um Rechtsverfolgungskosten. Diese dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens vom Schädiger ersetzt zu bekommen. Die Sachverständigenkosten sind nicht wie der Gesamtschaden des Geschädigten zu quotieren, da sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss.

http://verkehrsanaelte.de/news/news15_2010_punkt4.pdf

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanaelte.de.

18 |



Glyptothek: Relieffries, Hochzeit des Poseidon und der Amphitrite

Die Verbraucherzentrale informiert

Verbotene Telefonwerbung nimmt kein Ende Verbraucherzentrale Bayern und Bayerisches Verbraucherschutzministerium stellen erste Umfrageergebnisse vor

Die am 4. August 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung bleiben hinter den Erwartungen zurück. Darauf deuten nach Ansicht der Verbraucherzentrale Bayern erste Zwischenergebnisse der seit März 2010 von den Verbraucherzentralen durchgeführten Umfrage hin: Die Verbraucherzentralen greifen daher ihre Forderung, dass am Telefon geschlossene Verträge einer schriftlichen Bestätigung bedürfen, erneut auf.

Bundesweit haben sich 40.700 Verbraucher seit März 2010 an der Umfrage der Verbraucherzentralen beteiligt oder ließen sich zu dem

Thema Telefonwerbung beraten. Davon stammten über 3.400 Verbraucher aus Bayern. Bei den meisten Anrufen, die die Bayern erhielten, drehte es sich um Werbung für Gewinnspiele und Lotteriedienstleistungen (68 %). 12 % der bayerischen Teilnehmer erhielten einen Anruf von Energieversorgern, Telefon- und Internetdienstleistern, einem Zeitschriftenvertrieb oder einem Dienstleister für Bank- und Finanzprodukte. 17 % der Angerufenen sollten eine kostenpflichtige Rufnummer zurückrufen. Knapp der Hälfte der Teilnehmer (47%) war nicht klar, dass sie am Telefon einen Vertrag abgeschlossen haben. Am Einverständnis für den Werbeanruf fehlte es bei insgesamt 82 % der Angerufenen. Die Anzahl der

Beschwerden ist bei der Gruppe der 30- bis 65-jährigen Verbraucher am höchsten (52 %).

"Ganz offensichtlich haben die gesetzlichen Neuregelungen nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Wir fordern daher weiterhin, dass am Telefon geschlossene Verträge von Verbrauchern schriftlich bestätigt werden müssen", so Marion Breithaupt-Endres, Vorstand der Verbraucherzentrale Bayern. "Es kann nicht sein, dass Verbraucher trotz eines gesetzlichen Verbotes Werbeanrufer erhalten und sich hinterher gegen untergeschobene Verträge zur Wehr setzen oder Abbuchungen bei ihrer Bank wieder rückgängig machen müssen. Verbotene Telefonwerbung darf sich nicht länger lohnen!"

Die Bayerische Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk bedankte sich bei der Verbraucherzentrale für die Durchführung der Umfrage. "Dank gilt vor allem den betroffenen Verbrauchern, die uns sehr anschaulich gemacht haben, wo der Schuh drückt", so die Ministerin. "Die Ergebnisse der Umfrage werden gemeinsam mit denen der Evaluation der Bundesregierung eine ganz wichtige Grundlage für die einzuleitenden Maßnahmen der Politik sein." Allerdings gelte es, Schnellschüsse zu vermeiden, und das Für und Wider gründlich zu erörtern und abzuwägen.

Typische Beispiele:

Gewinnspiel- und Lotteriewerbung

Die Anrufer werben dafür, dass sich die Angerufenen in Listen zur Teilnahme an diversen Gewinnspielen eintragen lassen. Dabei fragen sie nach Kontonummer und Bankleitzahl, um anschließend einen monatlichen Beitrag vom Konto einzuziehen. Häufig erhalten Verbraucher dann eine schriftliche Mitteilung darüber. In anderen Fällen gaukeln die Anrufer das Bestehen eines Vertragsverhältnisses vor. Die Angerufenen werden dann

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2010/II: Oktober bis Dezember

Oktober

■ Notar Thomas Wachter	
07.10. Grenzüberschreitende Vermögensübertragung	2
■ VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München	
08.10. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	13
■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
13.10. Pflichtteilsrechtliche Gestaltungen nach der Erbrechtsreform 2010	2
■ Prof. Dr. Peter Schüren	
14.10. Fremdfirmenpersonal in Unternehmen - kosteneffiziente Risikominimierung	13
■ RA Prof. Dr. Ralph Landsittel	
15.10. Erbschaftsteuerreform - erste Erfahrungen in der Praxis	3
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
18.10. Verbraucherinsolvenz	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
19.10. Aktuelles zum RVG im Baurecht	10
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
19.10. Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Haftung	14
■ RA Bernd H. Klose	
22.10. Die Insolvenz des Mieters	10
■ Prof. Dr. Detlef Kleindiek	
26.10. Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG	5

November

■ Dr. Nikolaus Stackmann	
10.11. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung	7
■ RA Michael Klein	
16.11. Der gesetzliche Güterstand nach dem FamFG	3
■ RA Bernd Kuckenburg	
17.11. Bewertung im Zugewinnausgleich	4
■ RA Dr. Harald Hohmann	
19.11. Exportrisiken und Instrumente...	6
■ VRiLAG Joachim Vetter	
23.11. Die betriebsbedingte Kündigung	14
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
24.11. UWG aktuell	7
■ VRiOLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
25.11. Baurecht aktuell	11
■ VRiBGH a.D. Gero Fischer	
26.11. Insolvenzrecht aktuell	9

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Kapitalmarktrecht	7
Insolvenzrecht / Vollstreckung	8
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht	10
Zivilverfahrensrecht	13
Arbeitsrecht	13
Scheungrab-Seminare	15
Preise Scheungrab-Seminare	15
Teilnahmebedingungen, Veranstaltungsort und Wegbeschreibung	16
Anmeldeformular	17

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus

Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 16



Familie und Vermögen

Notar Thomas Wachter (München)

Grenzüberschreitende Vermögensübertragung - von Todes wegen und unter Lebenden

07.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. **Aktuelle Rechtsprechung zum internationalen Erbrecht**
2. **Geplante EU-Erbrechtsverordnung**
 - Chancen und Möglichkeiten der Rechtswahl
 - Pflichtteilsvermeidungsstrategien
 - Europäischer Erbschein
3. **Auswirkungen des FamFG auf internationale Erbscheine**
 - Eigen- und Fremderbscheine

- Anerkennung deutscher Erbscheine im Ausland
 - Folgen für Testamentsvollstreckerzeugnisse
4. **Praxishinweise zu ausgewählten Ländern (u.a. Österreich, Schweiz, Spanien, Italien).**

Thomas Wachter

Autor bzw. Mitautor
 - Bonefeld/Daragan/Wachter,
 Der Fachanwalt für Erbrecht
 (Zerb)
 - Wachter, Stiftungen: Zivil- und
 Steuerrecht in der Praxis
 (Dr. Otto Schmidt)

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz, Füssen)

Pflichtteilsrechtliche Gestaltungen nach der Erbrechtsreform 2010

Reform, Pflichtteilsreduzierung, aktuelle Rechtsprechung

13.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. **Ausgangspunkt**
2. **Die Erbrechtsreform 2010 in der Gestaltungspraxis**
3. **Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Abstimmung von Gesellschafts- und Erbrecht
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Bewertung von Gesellschaftsanteilen
4. **Familienrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Vermehrung der Pflichtteilsberechtigten
 - Der richtige Güterstand und die richtige Vermögensverteilung
 - Der Ehegattenpflichtteil, § 1371 BGB
 - Ehevertrags- und Schaukelmodelle
5. **Lebzeitige Zuwendungen**
 - Der Pflichtteilverzicht - Varianten
 - Pflichtteilverzicht - Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, § 1586 b BGB
 - „Meide den Erbverzicht“

- Pflichtteilsanrechnung, §§ 2315 BGB
 - Flucht in die Pflichtteilsergänzung
 - Lebzeitige Vermögensminderungen und Pflichtteilsergänzung, § 2325 BGB
 - Bewertungsfragen
 - Pflichtteilsergänzung und Stiftungen
 - Besonderheiten bei Lebensversicherungen
6. **Der Erbschaftsvertrag über Pflichtteilsansprüche (§ 311 b Abs. 4, 5 BGB)**
 7. **Die Flucht in ausländische Rechtsordnungen**
 8. **Abänderungsbefugnisse als einfachstes Mittel gegen den Pflichtteilsdruck**
 9. **Pflichtteilsstrafklauseln (Jastrow'sche Klausel)**
 10. **Die Vor- und Nacherbschaft und ähnliche Gestaltungen**
 11. **Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht**
 12. **Probleme des Nachlassverzeichnisses, § 2314 BGB**
 13. **Steuerliche Probleme des Pflichtteilsrechts**

Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
 - *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel (Rohwedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Erbschaftsteuerreform – erste Erfahrungen in der Praxis

15.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FASr und FA Erb

1. **Struktur der Erbschaft- und Schenkungssteuer**
2. **Rechtswentwicklung**
 - Erbschaftsteuerreformgesetz
 - Erlasse
 - Wachstumsbeschleunigungsgesetz
 - Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010
 - Weitere Entwicklungen
3. **Wesentliche Steuerbefreiungen**
 - Zugewinnausgleich
 - Familienheim
4. **Besteuerungsverfahren**
 - Bewertung insbesondere Unternehmensbewertung
 - Gesetzliche und privatautonome Reduzierungen der Bemessungsgrundlage
 - Steuerbelastung
5. **Beschränkungen des Pflichtteilsabzuges**

6. **Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung**
7. **Konsequenzen für die Beratungspraxis**
 - Aktuelle Beratungsschwerpunkte
 - Notwendigkeit der Überarbeitung letztwilliger Verfügungen
 - Zeitlicher Horizont

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer-Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.:
- Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen, 3. Aufl.
- Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 3. Aufl.
- Auswirkungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge ZErB 2009, 11

RA FAFam Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Der gesetzliche Güterstand nach dem FamFG

16.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. STRUKTUREN DES FAMILIENVERMÖGENSRECHTS

1. **Begrenzung des Ehegüterrechts auf den Aktivausgleich**
2. **»Nebengüterrecht« (§ 266 FamFG)**
3. **Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamtvermögensregelung**
4. **Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses**

II. REFORM DES GESETZLICHEN GÜTERSTANDES IM EINZELNEN

1. **Aufhebung des § 1370 BGB**
2. **Neuregelung des § 1374 BGB**
 - a) *Negatives (»defizitäres«) Anfangsvermögen (§ 1374 Abs. 1)*
 - b) *§ 1374 Abs. 2*
 - Abgrenzung der Einkünfte vom privilegierten Erwerb (§ 1374 Abs. 2) – Negativer privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2 und 3)
 - c) *Indexierung des negativen Anfangsvermögens*
3. **Neuregelung des § 1375 BGB**
 - a) *Struktur des § 1375*
 - b) *Endvermögen gemäss § 1375 Abs. 1*
 - c) *Illoyale Vermögensminderungen (§ 1375 Abs. 2 und 3)*

d) *Auskunftspflicht bezüglich der Tatbestände des § 1375 Abs. 2*

4. **Reformbereich »Gesetzlicher Schutz gegen illoyale Vermögensminderungen«**
 - a) *Veränderung der Berechnungszeitpunkte (§§ 1384, 1387)*
 - b) *Veränderte Bedeutung der Kappungsgrenze (§ 1578 Abs. 2)*
 - c) *Vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns und vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1385, 1386)*
 - Veränderung des Systems des vorzeitigen Zugewinnausgleichs – Neufassung des § 1385 – Neufassung des § 1386 – Wahl der richtigen Klageart nach §§ 1385, 1386 – Modernisierung des vorläufigen Rechtsschutzes – Aufhebung des § 1389 – Neufassung des § 1390
5. **Neuregelung des § 1379 BGB**
 - a) *Strukturen der veränderten Norm*
 - b) *Grenzen des Auskunfts- und Belegvorlagesystems: Akzessorietät und Evidenz*
 - c) *Erweiterung des Auskunftssystems*
 - d) *Einführung eines Belegvorlagesystems*
7. **Neufassung des § 1388 BGB**
8. **Darlegungs- und Beweislast im Zugewinnprozess**

Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
- Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht
- Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht
- Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis
- Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer u. Mediator (Hannover)

Bewertung im Zugewinnausgleich

Wertermittlungssysteme / Unternehmens(teil)bewertung, mit Ermittlung latenter Steuerlast / Grundstücksbewertung

17.11.2010: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Der Anwalt im Zugewinnausgleichsverfahren hat auf die Auswahl der für den Mandanten günstigsten Bewertungsmethode hinzuwirken und die von Sachverständigen vorgenommenen Bewertungen kritisch zu würdigen, will er sich nicht Regressansprüchen aussetzen.

1. **Auswahl der Bewertungsmethode als Aufgabe des Tatrichters**
– "Königsweg" selbstständiges Beweisverfahren
2. **Allgemeine Prinzipien und Wertermittlungssysteme**
– Ertragswertverfahren
– Substanzwertverfahren
– Vergleichswertverfahren

– Liquidationsverfahren

3. Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

- insbesondere Ertragswertverfahren versus vergleichsorientierte Verfahren wie BRAK Methode
- BGH zur Doppelverwertung und zum individuellen kalkulatorischen Unternehmerlohn

4. Grundstücksbewertung

- Welches Grundstück wird nach welcher Methode bewertet?!
- Bewertung von Nießbrauch, Wohnrecht und Altenteil nach der geänderten Rechtsprechung des BGH

Bernd Kuckenburg

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienr. Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens u. d. Unternehmenswertes;
- Langjähriger Dozent der Fachanwaltsfortbildung;
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor bei Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht (Luchterhand); Kuckenburg/Perleberg-Kölbl: Unterhaltseinkommen (Schriftenreihe der ARGE Familienrecht im DAV)

Teilnahmegebühr für dieses Seminar (inkl. Seminarunterlagen und Getränke)
für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München

„Was heißt hier Sterbehilfe?“

Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge

09.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Ethische Grundlagen ärztlichen Handelns
2. Prinzipien der Palliativmedizin
3. Kommunikation der Beteiligten
4. Medizinische Indikation und Patientenwille: rechtliche Basis ärztlichen Handelns
5. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: die Folgen der neuen Gesetzgebung
6. Wachkoma und Demenz
7. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe am Lebensende
8. Garantenstellung und assistierter Suizid

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern. Er war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deutschen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema Sterbehilfe sowie Sachverständiger des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsprozess zur Patientenverfügung. Er ist Mitglied des Autorenteam der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums. Ein Forschungsschwerpunkt: die Entscheidungen am Lebensende.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegattenunterhalt

15.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Neue Rechtsprechung des BGH insbesondere

- Begrenzung § 1578 b BGB
- Mindestbedarf
- Fiktives Einkommen
- Eheliche Lebensverhältnisse mit Berechnungen zum Unterhalt
- Aktuelle Entscheidungen des BGH

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Unternehmensrechtliche Beratung

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld

Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG

Aktuelle Fragen zum neuen Recht

26.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels u. GesR und FAInso

1. Konzeptionelle Unterschiede des neuen Rechts gegenüber dem alten Eigenkapitalersatzrecht

- Abschaffung der Rechtsprechungsregeln
- Konzentration auf Nachrang und Anfechtbarkeit in der Insolvenz; Abschied vom Tatbestandsmerkmal der Krisenfinanzierung

2. Der Streit um die Legitimationsgrundlagen des neuen Rechts

- Finanzierungs(folgen)verantwortung?
- Missbrauch der Haftungsbeschränkung?
- Näheverhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft?
- Doppelrolle als Kreditgeber und Gesellschafter?

3. Anfechtungsrisiken bei absteigenden Darlehen in cash pool - Konstellationen

- Anfechtungstatbestand
- Bargeschäftsprivileg

4. Persönlicher Anwendungsbereich des neuen Rechts

- Anknüpfung an die Gesellschafterstellung
- Einbeziehung Dritter
- Kleinbeteiligungs- und Sanierungsprivileg

5. Gesellschaftersicherheiten nach neuem Recht

- Tatbestand
- Rechtsfolgen
- Doppelbesicherungen

6. Gebrauchsüberlassungen nach neuem Recht

- Konzeptionelle Grundlagen
- Nutzungsentgelt: Nachrang und Insolvenzanfechtung
- Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 135 Abs. 3 InsO

7. Übergangsrecht

- Übergangsbestimmung des Art. 103d EGIInsO
- erste Grundsatzentscheidung des BGH ("Gut Buschow")
- Durchsetzbarkeit von entstandenen Erstattungsansprüchen analog §§ 30, 31 GmbHG a.F. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Inkrafttreten des MoMiG
- Übergangsrecht für Gebrauchsüberlassungen

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

- Arbeitsschwerpunkte: GmbH- und Aktienrecht, Insolvenz- und Bilanzrecht
- U.a. Mitherausgeber des GmbHG-Kommentars Lutter/Hommelhoff (Otto Schmidt)
- Diverse Beiträge zum alten Eigenkapitalersatzrecht und zur MoMiG-Reform; zuletzt: Goette/Kleindiek, Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG und das Eigenkapitalersatzrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2010 (RWS)

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt): U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdingen)

Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

19.11.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten:
Ausfuhren/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen
(US-Exportrecht, ausländische Tochter)

3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausfuhrverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikovergabung, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt
- Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008
- Herausgeber »Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO«, Cambridge 2008

RA WP StB Andreas Ziegenhagen (Salans, Berlin)

Verkauf mittelständischer Unternehmen

Vermögenswerte oder Anteile (asset deal und share deal)

01.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

1. due dilligence

2. Vertragsgestaltung

3. Preisgestaltung

Andreas Ziegenhagen

- Partner der Salans LLP in Berlin, bis 2005 Leiter der Practice Group Insolvenz und Sanierung von Haarmann Hemmleth
- spezialisiert auf Insolvenzrecht und Sanierung, die rechtliche und steuerliche Beratung bei Unternehmenstransaktionen in der Krise
- Co-Autor bei: »Windhöfel/Ziegenhagen/Denkhaus, Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz« (RWS)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis: Seite 15

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

24.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS

1. Geschäftliche Handlungen nach Vertragsschluss
2. Generalklausel
3. Schwarze Liste
4. Produktnachahmung
5. Irreführung durch Unterlassen
6. Gezielte Behinderung
7. Rechtsbruch
8. Täter, Teilnehmer, Störer
9. Neue EuGH-Rechtsprechung
10. Neue Gesetzesvorhaben

Prof. Dr. Helmut Köhler

Co-Autor u.a. von

- »Köhler/Bornkamm,
Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar«
(C.H.Beck)
- »Jacobs/Lindacher/Teplitzky,
UWG – Großkommentar der Praxis«
(de Gruyter)

Kapitalmarktrecht

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Neuer Termin: 10.11.2010: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden anknüpfend an die Veranstaltung im Herbst 2008 neue Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Jedenfalls schriftlich wird auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht hingewiesen.

1. Rückabwicklungs- und Bereicherungsansprüche
2. Beratungspflichten bei der Anlagevermittlung und -beratung
3. Grundsätze der Prospekthaftung
4. Haftungssubjekte
5. Prospektfehler
6. Verschulden und Mitverschulden
7. Kausalität
8. Schaden und Schadenshöhe
9. Verjährung
10. Verfahrensrecht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung
Gebundene Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

28.01.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap**

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung. Jedenfalls schriftlich erfolgende Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise nach § 522 ZPO, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe

- Zuständigkeit
- Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
- Antragstellung
- Gliederung
- Substanziierungspflichten
- Urkunden, Vorlagepflichten
- Partei-/Zeugenvernehmung
- Berufungsverfahren
- Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Klose, Die Insolvenz des Mieters: Seite 10

→ Kleindiek, Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG: Seite 5

Dipl. Rpflln Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Verbraucherinsolvenz

Insbesondere aus Sicht des Gläubigers: Schwerpunkt Restschuldbefreiung und die Versagung derselben - Weiterbildung und Qualifizierung für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

18.10.2010: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. **Überblick über den Ablauf bei Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren**
 - Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte - Sicherungsmaßnahmen
 - Forderungsanmeldung - Rangklassen
 - Feststellen und Bestreiten von Forderungen - Feststellen für den Ausfall - Ausfallberechnung...
 - Insolvenzpläne - richtig lesen und auslegen
2. **Top Aktuelle Rechtsprechung des BGH: Insolvenzfestigkeit der Einzugsermächtigungslastschrift**
3. **Ab- und Aussonderung, Ausfallbeifferung, Verwertungsmöglichkeiten und -kosten**
4. **Anfechtung**
 - kongruente und inkongruente Deckung
 - Fristen
 - Entgegnungen und Abwehr der Anfechtung

5. **Restschuldbefreiung**
 - Voraussetzungen und Wirkungen
 - Möglichkeiten des Gläubigers zur Versagung
 - Ausgenommene Forderungen - so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest!
 - Widerruf
6. **Entscheidungen des BGH z.B. auch zur Aufrechnungslage/Anfechtung von Honorarforderungen des Anwaltes**
7. **Die Folgen der Verfahrenseröffnung**
 - auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren
 - auf die Kostenfestsetzung
 - auf die Zwangsvollstreckung
 - Rückschlagsperre
8. **Die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge**
9. **Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts**
10. **Gerichtskosten und Anwaltsgebühren**

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr für dieses Ganztags-Seminar

für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben):

€ 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer (Freiburg)

Insolvenzrecht aktuell

26.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

1. Aktuelle Fragen zum Eröffnungsverfahren

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
- Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen
- Neue Rechtsprechung zur Widerspruchsbefugnis im Lastschriftverfahren

2. Aus- und Absonderung

- Einziehung von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen durch den vorläufigen Insolvenzverwalter
- Verfügung über künftige Forderungen

3. Insolvenzanfechtung

- Begriff der Rechtsbehandlung
- Leistungen aus dem Überziehungskredit
- § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV

- Zahlungen vor Fälligkeit
- Neue Tendenzen zur Vorsatzanfechtung
- Begriff der unentgeltlichen Leistung
- Maßgeblicher Zeitpunkt bei Anfechtung von Mietzahlungen
- Auskunftsanspruch gegen den Anfechtungsgegner

4. Masse- und Insolvenzforderungen

- Haftung für die Kosten des Insolvenzverfahrens
- Nachrangige Insolvenzforderungen

5. Haftung des Insolvenzverwalters

- Vergütungsansprüche des Zwangsverwalters
- Veräußerung von Gegenständen mit Absonderungsrechten

6. Weitere aktuelle Entscheidungen aus 2010

Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Europäischer Vollstreckungstitel –

europäischer Zahlungsbefehl, Vollstreckung ins Ausland

Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.12.2010: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

I. Grenzüberschreitende Titulierung

1. Europäischer Zahlungsbefehl und deutsches „internationales“ Mahnverfahren

- Formulare, Verfahrensübersicht und -ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren

2. Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

- Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang – Kosten & Gebühren

II. Exequatur bereits bestehender Titel

1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO)

- Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung: Brüssel I

- Formulare und Musteranträge
- Zustellung des deutschen Titels im Ausland

III. Zustellung deutscher gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke und Titel ins Ausland

IV. Vollstreckung im europäischen Ausland

1. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner

- Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten
- Formulare und Musteranträge

Checklisten – Übersichten – Diskussion

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Immobilien

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Aktuelles zum RVG im Baurecht

Weiterbildung für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

19.10.2010: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FABau

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Ab 1,5 wird's erst wirklich interessant: Argumente für MEHR
- § 15 a RVG und die Folgen für die Praxis
- Geltendmachung in Klage, Mahnbescheid und Kostenfestsetzung
- Auswirkungen auf Rechtsschutz, Korrespondenz und PKH-Mandate

2. Special: Selbst. Beweisverfahren

- Anrechnungsvorschriften
 - Außergerichtliche Tätigkeit - Selbst. Beweisverfahren – Hauptsache
 - BRAGO – RVG (Altakten)
- Gebührentaktik
- Streitwerte: Klage - Widerklage, Hilfs- und Primäraufrechnung, Hilfsanträge

3. Die Einigung aus gebühren-technischer Sicht

- Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich

- Umfang der PKH und Erstattung aus der Staatskasse
- Einigungsgebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung – Durchsetzung gegenüber dem Schuldner

4. Haftungsfalle: Die wirklich kostengünstige Erledigung eines Streitfalles

5. Korrespondenzkollege – Unterbevollmächtigter – Gebührenteilung – Selbst unterwegs: wichtige und aktuelle Rechtsprechung zu Erstattungsfragen

6. Vertretung und Kosten des Streitverkündeten

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

RA FAInso Bernd H. Klose (Klose & Kollegen, Friedrichsdorf)

Die Insolvenz des Mieters

Wohnraummietverträge in der Insolvenz des Mieters

22.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso und FAMiet

1. Der Gang eines Insolvenzverfahrens zur Restschuldbefreiung

- Das außergerichtliche Schuldenbereinungsverfahren, das Insolvenzverfahren, die Wohlverhaltensphase, nach erteilter Restschuldbefreiung

2. Die Ansprüche des Vermieters und ihre Durchsetzung

- Im vorläufigen Insolvenzverfahren

- Im Insolvenzverfahren (Ansprüche, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind; Ansprüche, die während der Dauer des Insolvenzverfahrens entstehen; Haftung des Treuhänders/Insolvenzverwalters)
- In der Restschuldbefreiungsphase
- Nach erteilter Restschuldbefreiung

Bernd H. Klose

- Fachanwalt für Insolvenzrecht und führt den Titel des Certified Fraud Examiner.
- deutscher Repräsentant von FraudNet und nebenberufliche Lehrkraft am Institut für Risk Management der Steinbeis-Hochschule
- Herausgeber des FraudNet World Compendium: Asset Tracing & Recovery, erschienen im Erich Schmidt-Verlag, Berlin.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D. (München)

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2010

25.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars

ist die oberstgerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2010. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH und der OLG in ihrer Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Behandelt werden Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütung

2. Gewährleistung, Gesamtschuldverhältnisse
3. Abnahme
4. Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaft
5. Bauverzug, Vertragsstrafe
6. Kooperationspflichten
7. Verjährungsprobleme
8. prozessuale Vortrags- und Beweisfragen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Das WEG in der ZPO

03.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Die Stellung der rechtsfähigen Gemeinschaft im Prozess als

- Inhaberin von Rechten und Trägern von Pflichten
- Prozessstandschafterin für die Wohnungseigentümer auf der Aktiv- und Passivseite, § 10 Abs. 6 S. 3 WEG
- Die Beschlussanfechtungsklage als Hauptproblemfeld

- Die Tücken der Rückwirkungsfiktion gem. § 167 ZPO
- Das unterschiedliche Schicksal paralleler Anfechtungsklagen
- Die unsägliche Anfechtungsbegründungsfrist
- Der Dschungel der Streitwertfestsetzung gem. § 49 a GKG in der Rechtsprechung
- Die WEG-Rechtsprechung des BGH 2010 kompakt

Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von »Praktische Fragen des Wohnungseigentums« (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C.H.Beck)

RAin FAinBau Dr. Anke Leineweber (Böck Oppler Hering, Köln)

Überschreitung der Bauzeit

10.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

A. Grundlagen: Begriff und rechtliche Relevanz der Bauzeit im Allgemeinen

B. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verzögerung im Einzelnen

I. Die Rechte des Auftraggebers bei Bauzeitüberschreitung

1. BGB – Vertrag
2. VOB – Vertrag

II. Die Rechte des Auftragnehmers bei Bauzeitstörungen

1. Die Bauzeitstörung: Soll-Ist-Vergleich
2. Mengenänderungen als Bauablaufstörung
3. Leistungsänderungen aufgrund auftraggeberseitiger Anordnungen § 2 Nr. 5 VOB/B
4. Auftragserweiterungen gem. § 2 Nr. 6 VOB/B als Voraussetzung von Bauzeitstörungen
5. Auftraggeberseitige Behinderungen § 6 VOB/B
6. § 642 BGB als alternative Anspruchsgrundlage

Dr. Anke Leineweber

- Dozentin VWA Düsseldorf
- Dozentin der Deutschen Anwalt Akademie, Schlichterin und Schiedsrichterin, insbesondere nach SOBau.
- 2004 bis 2006 Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses für Bau- und Architektenrecht der RAK Köln
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
- Autorin zahlr. Veröffentlichungen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme des Mietrechts

in der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte – Themenschwerpunkte aus 2010

17.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Durch die Rechtsprechung des BGH ist es in weiten Teilen zu einer zweiten Mietrechtsreform gekommen. Dieser Reformprozess dauert an, so dass eine Aktualisierung des Themenkatalogs vorbehalten bleibt. Die folgende Inhaltsübersicht erfasst nur eine Auswahl der wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Zur Dauer Annahmefrist – Neues zur Schriftform (u.a. „Theorie der „äußeren Form“) – Vermieterwechsel am Grundbuch vorbei – Tritt ein Grundstückserwerber in Mietverträge ein, die ein Nichteigentümer abgeschlossen hat? – „Mieterflucht“ durch Umwandlung (von der GbR zur GmbH)? – Ausweitung des Verwenderbegriffs auch für Formularymietverträge? – Schadensersatz bei Verstoß gegen das AGG

2. Miete – Mieterhöhung

Praktische Folgen des Preisklauselgesetzes für die Miete – Zur Ausschöpfung der Bandbreite der ortsüblichen Vergleichsmiete – Kritisches zur Mieterhöhung bei Flächenabweichungen – Grenzen für die Nachholung bei fehlerhaften Mieterhöhungsverlangen – Mieterhöhung wegen Energiesparmaßnahmen, auch wenn keine Heizenergie eingespart wird?

3. Betriebskosten

Betriebskostenabrechnung bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Abrechnung aufgrund von Sollvorauszahlungen? – Neues zur Kostenumlage: für Sperrmüll, Wasser nach Nutzergruppen, Öltankreinigung, Verwaltungskosten – Flächenmaßstab und Flächenabweichungen – Formelle und materielle Fehler der Abrechnung – Zur Frist von Mietereinwendungen

4. Mietgebrauch

Neues zum Anspruch auf Installation einer Parabolantenne, Rückbauanspruch des Vermieters bei Änderung der technischen Verhältnisse? – Nutzung von Gemeinschafts- und Nebenflächen – Mindeststandard der elektrischen Wohnungsausstattung – Grenzen der Freizeichnung des Vermieters von der Instandsetzungs- und -haltungspflicht („Dach und Fach“) – Kann der Anspruch auf Mängelbeseitigung verjähren?

5. Gewährleistung

Neue Rechtsprechung zur Minderung bei Flächenabweichungen – Technische Regelwerke und Mietmängel – Anspruch des Mieters auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung und Opfergrenze des Vermieters – Beweislast bei Brandschäden

6. Schönheitsreparaturen

Neues zu Formulklauseln – Verhilft eine „angemessene Kompensation“ unangemessenen Klauseln zur Wirksamkeit? – Renovierungskostenzuschlag bei preisgebundenem Wohnraum – Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche nach Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen, kurze Verjährung oder Regelverjährung?

7. Kündigung

Kündigung bei Erbengemeinschaften – Eigenbedarfskündigung: Umfang der Begründungspflicht, Kreis der Bedarfspersonen erweitert, Kündigung durch GbR („Münchener Modell“), Schadensersatz bei vorge-täuschem Eigenbedarf nach Grundstücksveräußerung? – Kündigung wegen Zahlungssäumigkeit (Jobcenter als Erfüllungsgehilfe des Mieters?) – Fortsetzungswiderspruch ohne zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsende?

8. Räumung und Vertragsabwicklung

Rückgabepflicht, insbesondere bei Personenmehrheit auf Mieterseite – Zur Zulässigkeit eines bedingten Räumungsvergleichs bei der Wohnraummiete – Kündigungsfolgeschaden und Mitverschulden – Wann muss der Mieter den erzielten Untermieterlös herausgeben?

9. Mietprozess und Zwangsvollstreckung

Zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts – Zulässigkeit eines Räumungs-Teilurteils bei Klage auf Mietzahlung und Räumung – Neues zum Urkundenprozess in Wohnraummietssachen („Anfangsmängel“) – Vermieterpfandrecht und „Berliner Räumung“ – Wer haftet bei Beschädigung oder Verlust von Räumungsgut?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München
→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite:

Haltestelle vor dem Hotel

S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar

Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Bus: 58 –

Straßenbahnen: 19, 20, 21 –

Bahnhof Südseite

(kürzester Weg durch die

Bahnsteighalle): U 4, U 5

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Zivilverfahrensrecht

→ Müller, Das WEG in der ZPO: Seite 11

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 8

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

08.10.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr

Erörtert werden *obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.*

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Fremdfirmenpersonal im Unternehmen

kosteneffiziente Risikominimierung

14.10.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert *realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz (Leiharbeit/Werkleistungen). Sie soll helfen, diese Risiken zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes langfristig wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkte bilden die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von Werkvertrag und Scheinwerkvertrag (illegaler Arbeitnehmerüberlassung). Weiter geht es um die aktuellen Risiken von Leiharbeit, wenn Verleiher „christliche“ Tarife einsetzen. Die CGZP ist nach der Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 7.12.2009 nicht tariffähig. Schließlich werden auch die Haftungsrisiken beim In-house-Verleih (Strohmanngeschäft) vorgestellt. In jedem Fall werden Wege zur Risikominimierung vorgeschlagen.*

Das Seminar ist **teilnehmerzentriert**:

Der Referent wird sich *intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.*

1. **Risiko: Illegale Überlassung**
 - arbeits- und sozialrechtliche Haftung
 - Straf- und Bußgeldtatbestände

2. **Wann wird die illegale Überlassung entdeckt?**
 - Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
 - Ermittlungsmaßnahmen von Behörden
3. **Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag**
 - „Papierform“ und reale Abwicklung
 - unbrauchbare und brauchbare Kriterien
 - wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis?
4. **Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma**
5. **Neue Risiken der legalen Arbeitnehmerüberlassung: „Christliche Tarifverträge“**
 - Haftungsrisiken für Verleiher
 - Haftungsrisiken für Entleiher
 - Was tun, wenn man in der Vergangenheit mit solchen Tarifen „gearbeitet“ hat?
6. **In-house-Verleih oder „Verleiher mit nur einem Kunden...“**
 - Wann handelt es sich um ein „Strohmanngeschäft“?
 - Was sind die Risiken?
 - Risikoarme Alternativen

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der 2010 in der vierten Auflage erschienen ist.

Teilnahmegebühr für dieses Ganztags-Seminar

für DAV-Mitglieder

€ 210,00 zzgl. MwSt

(= € 249,90)

für Nichtmitglieder:

€ 250,00 zzgl. MwSt

(= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab (München/Leipzig)

Arbeitsrecht: Kosten – Zwangsvollstreckung – Haftung

Weiterbildung und Qualifizierung für Rechtsanwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

19.10.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwälte Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Streitwertberechnung:

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe:

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht:

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung

- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Anrechnungsfragen - § 15 a RVG
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

4. Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

5. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht:

- z.B.: Brutto - Netto-Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

→ Preis siehe „Scheungrab-Seminare“ Seite 15

VRiLAG Joachim Vetter (Nürnberg)

Die betriebsbedingte Kündigung in der richterlichen Kontrolle

23.11.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Unternehmerentscheidung und ihre Umsetzung

- Inhalt der Unternehmerentscheidung: außer- oder innerbetriebliche Ursache
- Darlegung und Beweisführung im Kündigungsprozess

2. Die anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit

- Möglichkeiten der Umsetzung/Versetzung (Versetzungsklauseln)

- Vorrang der Änderungskündigung
- weniger weitgehende vor weitergehender Änderungskündigung

3. Die richtige soziale Auswahl

- Vergleichbarkeit von Arbeitnehmern
- Auswahlkriterien unter Berücksichtigung von AGG und Antidiskriminierungsrichtlinien
- Herausnahme von Leistungsträgern

Joachim Vetter

- Bundesvorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)
- Mitglied im Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes
- Gründungsmitglied des Vereins Diskussionsforum Arbeitsrecht e.V., Nürnberg
- Referent für Aus-/Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

RiArbG Thomas Holbeck (Regensburg)

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholungstermin: 08.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf

den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Thomas Holbeck

- als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:
- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelis Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

16.12.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für für FAArb und FAGewRS**

1. Urheber-, marken-, geschmacksmusterfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
3. Vergütungsansprüche

4. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
5. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Dienstfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen-Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Scheungrab-Seminare

- Verbraucherinsolvenz: Seite 8
- Europäischer Vollstreckungstitel: Seite 9
- Aktuelles zum RVG im Baurecht: Seite 10
- Arbeitsrecht: Kosten – Zwangsvollstreckung – Haftung: Seite 14

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Ganztagsseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | **Halbtagsseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Ganztagsseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) | **Halbtagsseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

– für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MHP X/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 16) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Grenzüberschreitende Vermögensübertragung ...	[2]	07.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Pflichtteilsrechtliche Gestaltung nach der ...	[2]	13.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Erbschaftsteuerreform - erste Erfahrungen ...	[3]	15.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Die Reform des gesetzl. Güterstandes n. d. FamFG	[3]	16.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kuckenburg, Bewertung im Zugewinnausgleich	[4]	17.11.10: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Borasio, "Was heißt hier Sterbehilfe?"	[4]	09.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung des BGH zum Ehegatten...	[5]	15.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kleindiek, Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG	[5]	26.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente	[6]	19.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ziegenhagen, Verkauf mittelständischer Unternehmen	[6]	01.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[7]	24.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[7]	10.11.10: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung	[8]	28.01.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Verbraucherinsolvenz	[8]	18.10.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[9]	26.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Europäischer Vollstreckungstitel	[9]	13.12.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht	[10]	19.10.10: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Klose, Die Insolvenz des Mieters	[10]	22.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[11]	25.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 15) / für Nichtmitglieder

Forts. bitte wenden

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
 Herrn Dr. Martin Stadler
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MHP X/2010

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 16) an für folgende/s Seminar/e:

Müller, WEG aktuell	[11]	03.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Leineweber, Überschreitung der Bauzeit	[11]	10.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Mietrecht aktuell	[12]	17.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivil...	[13]	08.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen	[13]	14.10.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung ...	[14]	19.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Vetter, Die betriebsbedingte Kündigung	[14]	23.11.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[14]	08.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[15]	16.12.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 15) / für Nichtmitglieder

Datum | **Unterschrift**

gefragt, ob sie den Vertrag verlängern oder beenden möchten. Um das Notwendige zu veranlassen, werden in diesen Fällen auch die angeblich schon vorliegenden Bankverbindungsdaten abgefragt, damit sie im System abgeglichen werden können. Besonders dreist ist es, wenn sich die Anrufer als Verbraucher-schützer ausgeben, die Verbraucher vor lästiger Werbung bewahren wollen und nach einem ganz ähnlichen Schema Verträge unterschieben.

Zeitschriftenwerbung

Ein Klassiker bleibt nach wie vor auch das telefonische Anbieten von Zeitschriften-abonnements. Die Verbraucher berichteten hier von der Akquise durch einzelne Verlagshäuser (zum Beispiel Bauer Media Group, Bauer Verlag Hamburg). Zeitschriften-abonnements wurden vielen Verbraucher auch telefonisch von Kooperations-partnern einzelner Privatsender (zum Beispiel von der SAT1/Pro7-Gruppe) angeboten, nachdem sie zuvor beim Televoting oder bei Gewinnspielen teilgenommen haben.

Telekommunikations- und Internetdienstleister

Im Bereich Telekommunikation- und Internetdienstleister sind hier nach den Angaben der Verbraucher Anbieter wie Primacall, klarmobil und Unity Media in Erscheinung getreten. Nach wie vor werden Fälle geschildert, dass Verbraucher bei dem Anrufer lediglich der Zusendung von Informationsmaterial zugestimmt haben und daraufhin Vertragsbestätigungen erhalten.

Predictive Dialer

Kurz nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen wurden sogenannte predictive dialer Programme eingesetzt, durch die gleichzeitig mehrere Verbraucher angewählt werden, von denen aber nur zum zuerst Abhebenden eine Verbindung hergestellt wird. Alle anderen hören das Klingeln und erhalten beim Abheben keine Verbindung. Die Belästigung entsteht hier bereits durch das Klingeln und die damit verbundene Vortäuschung eines Anrufs (ca. 8 % der Teilnehmer aus Bayern). Anrufe von predictiven Dialern können bislang nicht mit Bußgeldern geahndet werden.

Neues vom DAV

BGH: Neue Pflichten für angestellte Sozietätsanwälte im PKH-Mandat

Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung in der Prozesskostenhilfe (PKH) müssen gleich laufen. Darauf hat der BGH in einer aktuellen Entscheidung hingewiesen. Nimmt ein angestellter Anwalt für die Sozietät ein PKH-Mandat an, muss er für die Beordnung der Sozietät sorgen. Wird er persönlich dem Mandanten beigeordnet, stellt das ein Verschulden der Sozietät bei Vertragsschluss dar. Die Sozietät kann selbst keinen Vergütungsanspruch mehr geltend machen. Der angestellte Anwalt kann auch durch einen Arbeitsvertrag nicht wirksam zu einem Verhalten verpflichtet werden, das den Interessen des Mandanten zuwiderläuft.

Die Entscheidung wird im Oktober-Heft des Anwaltsblatt veröffentlicht. Vorab finden Sie sie unter www.anwaltsblatt.de.

Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherer

Rechtsschutzversicherer sind seit langem für Anwälte ein wichtiger Mitspieler am deutschen Rechtsmarkt aufgrund ihres bedeutsamen Anteils an der Finanzierung von Mandaten. Der von Anwälten über Rechtsschutzversicherer abgewickelte Umsatz liegt etwa zwischen 10 und 15 % des gesamten Rechtsberatungsumsatzes. Allerdings werden



Glyptothek: Der Knabe mit der Gans



Glyptothek: Der Knabe mit der Gans

die Versicherer sparsamer: Während die Brutto-Prämieinnahmen fortlaufend in der Vergangenheit stiegen (im Geschäftsjahr 2005: 3,014 Mrd. Euro; Jahr 2006: 3,066 Mrd. Euro; Jahr 2007: 3,158 Mrd. Euro; Jahr 2008: 3,204 Mrd. Euro) stagnieren die Ausgaben für gemeldete Schäden im Jahr 2008 bei 2,275 Mrd.

Euro, nachdem die Leistungen im Jahr 2005 noch um 4,3 % gestiegen waren. Die Zahl der Verträge lag zwischen 2001 und 2006 bei etwa 19,5 Mio. (1980: ca. 11 Mio. Verträge; 1990: ca. 15,3 Mio. Verträge; 1995: ca. 18,7 Mio. Verträge). In den Jahren 2007 und 2008 kletterte die Zahl der Verträge auf ca. 20,5 Mio. Weitere statistische Zahlen finden Sie unter www.gdv.de in der Rubrik „Daten & Fakten“

(<http://www.gdv.de/DatenUndFakten/schadenundunfall/inhaltsseite.html>).

Anwälte kämpfen für ihre Mandanten - Urteilssammlung

Bitte erlauben Sie, dass wir die Depesche einmal für einen Aufruf in eigener Sache nutzen: Wir bitten Sie, uns für die Pressearbeit interessante Urteile zuzusenden, in denen der Mandant seine Ansprüche durchsetzen bzw. unberechtigte Ansprüche abwehren konnte - aufgrund Ihrer Tätigkeit. Es geht darum, die Anwaltschaft noch besser zu positionieren. Überall dort, wo über rechtliche Fragestellungen berichtet wird, sei es im redaktionellen Teil oder auf den Serviceseiten von Tageszeitungen etc., muss auch die Anwaltschaft erwähnt werden.

Der DAV veröffentlicht monatlich eine Vielzahl von Verbraucherurteilen zu den verschiedenen Rechtsgebieten. Einen Überblick finden Sie unter www.anwaltsauskunft.de. Als Einsendeadresse können Sie diese Absender-E-Mail verwenden oder aber auch uns ein Urteil per Post an den DAV, PR-Referat, Littenstraße 11, 10179 Berlin, senden. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Verlängerung der Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

Der Deutsche Anwaltverein fordert in seiner Stellungnahme-Nr. 47/10 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN47.pdf>), dass § 74 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz dahingehend geändert wird, dass die Frist zu Erhebung der Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz einen Monat beträgt. Außerdem soll § 36 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz dahingehend neu formuliert werden, dass ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb eines Monats zu stellen ist. Es besteht aktuell, da die Zahl der Asylanträge stark gesunken ist, keine Notwendigkeit für die Beibehaltung der im Vergleich zu den allgemeinen Klagefristen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besonders kurzen Klagefristen des Asylverfahrens. Diese sind sowohl für den Asylbewerber als auch für den Rechtsanwalt unverhältnismäßig kurz.

Verteiler „Opferanwälte“

Frau Kollegin Dr. Doering-Striening, Vertreterin des DAV, benötigt für den „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“, bei dem sie den DAV vertritt, kurzfristig Erfahrungen zur Opferanwaltstätigkeit bei Gericht. Dabei geht es aktuell um den strafrechtlichen Bereich. Im Sozialrecht haben sich bereits Kolleginnen und Kollegen zu einem Informationsverteiler gemeldet. Wer in diesen Verteiler aufgenommen werden möchte und sich ggfs. an der Umfrage beteiligen möchte, wird gebeten, seine Kontaktdaten zu melden an: walther@anwaltverein.de. Bitte teilen Sie kurz mit, ob Sie

- aktiv als Opferanwalt tätig sind oder
- einfach nur in den Verteiler aufgenommen werden möchten.

Fiskusprivileg bei Insolvenzverfahren vom Tisch

Der Rückschritt in die Steinzeit wurde vermieden, da die Bundesregierung nun doch darauf verzichtet, das so genannte Fiskusvorrecht im Insolvenzverfahren wieder einzuführen. Damit hätten die Finanzämter regelmäßig vor den anderen Gläubigern aus der Insolvenzmasse ihre Forderungen geltend machen können. Nachdem der Deutsche Anwaltverein dies unter anderem in einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2010>) entschieden abgelehnt hatte, wird dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt. Zum Glück: Es hätte nicht nur gegen elementare Grundsätze des Insolvenzrechts verstoßen, sondern wohl auch zum Abbau von Arbeitsplätzen und zu Steuermindereinnahmen geführt.



Glyptothek: Der Barberinische Faun

Zwangsvollstreckung zukünftig teurer?

Zu geplanten Änderungen beim Gerichtsvollzieherkostenrecht hat der DAV Stellung genommen (<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN44.pdf>). Das Justizministerium Baden-Württemberg hatte dem DAV die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der kostenrechtlichen Vorschläge der Staatssekretärarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ und zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht mit einer entsprechenden Bitte übersandt. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt zwar einige Hinweise des DAV aus seiner Stellungnahme Nr. 28/2009. Weil der aktuelle Entwurf zu einer drastischen Verteuerung der Zwangsvollstreckung führen würde, wird er vom DAV abgelehnt.

Ausgaben für Beratungshilfe im Jahre 2009 erneut gesunken

Das Bundesamt für Justiz stellt regelmäßig Übersichten zu den Ausgaben und zur Entwicklung der Beratungshilfe in den vergangenen Jahren zusammen. Dort werden die Ländermitteilungen zur Beratungshilfe zu einem Bundesergebnis zusammengestellt und eine Übersicht über die Entwicklung von 1981 bis 2009 entsprechend fortgeschrieben. Nach dem aktuellen Bericht des Bundesamtes für Justiz

von Juli 2010 belief sich der Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten im Jahr 2009 auf rund 82,9 Mio. EURO. Damit sanken die Ausgaben für Beratungshilfen bundesweit zum zweiten Mal hintereinander (2007: 85,6 Mio. EURO; 2008: 85,0 Mio. EURO). 2009 wurden 913.079 Anträge auf Beratungshilfe gestellt. Knapp 65.000 Anträge wurden zurückgewiesen. Etwa 400.000 Anträge wurden mit Hilfe einer Anwältin oder eines Anwalts und rund 450.000 Anträge unmittelbar durch den Rechtsuchenden gestellt. Details der „Beratungshilfestatistik 2009“ und den Verlauf der „Beratungshilfestatistik 1981-2009“ finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Beratungshilfestatistik.pdf>.



Glyptothek: Der Barberinische Faun



Glyptothek: Der Barberinische Faun, Zeichnung von Mathaeus Rovello, 1782

Anwaltsverzeichnis 2011: Bitte aktualisieren Sie Ihre Daten jetzt!

Im Sommer 2011 wird eine Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses erscheinen. Bis zum 15. Januar 2011 können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten überprüfen und für den Abdruck im Anwaltsverzeichnis 2011 aktualisieren. Dafür steht Ihnen bequem unsere DAV-Online-Plattform unter:

https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal

zur Verfügung.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Firsching/ Schmid: Handbuch der Rechtspraxis Familienrecht 1. Halbband Familiensachen 7., neubearbeitete Auflage 2010. Mit CD-ROM. XXV, 452 S. Leinen C. H. Beck, 69,00 Euro, ISBN 978-3-406-58183-0

Geht es Ihnen auch so, wie mir, dass Ihnen all die familienrechtlichen Neuerungen immer noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind? Ich jedenfalls muss mich anstrengen, damit nicht mehr die alten Begrifflichkeiten wie „Prozesskostenhilfe“, „Protokoll“ oder „Prozessbevollmächtigter“ herausrutschen und auch die neuen „Hausnummern“ sind mir immer noch nicht geläufig. Nach 15 Jahren mit ZPO und FGG fühle ich mich im FamFG auch ein Jahr nach seinem Inkrafttreten nicht wirklich „zu Hause“. Pünktlich zum 1. Geburtstag des FamFG möchte ich deshalb all meinen Familienrechtskollegen, denen es ähnlich geht, das im Beck Verlag erschienene und in der 7. Auflage nunmehr von unserem leitenden Richter am Familiengericht München, Dr. Jürgen Schmid, bearbeitete Handbuch der Rechtspraxis Familienrecht, 1. Halbband ans Herz legen. Denn es liefert einen wunderbaren Überblick übers „neue“ Verfahrensrecht und zwar so, wie wir Anwälte dies lieben, kurz, bündig, praxisnah und mit Mustern an der richtigen Stelle.



Glyptothek: Giebelskulpturen von Ägina, König Laomedon

Zusätzlich erhalten Sie im 1. Teil des Buches einen ebenso prägnanten Überblick über das gesamte (!!!) materielle Familienrecht, der insbesondere für diejenigen Kollegen „einen schnellen Zugriff auf den aktuellen Meinungsstand und die einschlägige Rechtsprechung“ liefert, die nicht so oft im Familienrecht tätig sind und deshalb auch nicht die Zeit haben, durch ständige intensive Fachzeitschriftenlektüre vollumfänglich auf dem Laufenden zu sein. Sie erhalten bei minimalem Zeitaufwand eine praxistaugliche und damit wirklich nützliche Orientierungshilfe, inklusive Formularen, Fallbeispielen und Musterberechnungen. Was will man mehr ?

Insbesondere bei den zahlreichen Mustern im Buch und auf der beigefügten CD fällt auf, dass das Buch sich nicht nur an Anwälte, sondern auch an Richter und Rechtspfleger richtet. Dies hat für diejenigen AnwaltskollegInnen unter Ihnen, die im Familienrecht nicht ganz so viel Erfahrung haben, aus meiner Sicht aber einen großen Vorteil. Sie können anhand der Muster sehr gut nachvollziehen, was nach Einreichung ihres Schriftsatzes bei Gericht passiert. Für uns „ältere Hasen“ finde ich diesen Aspekt in den eher „exotische“ Nebengebiete, wie der Vormundschaft, Adoption und Pflegschaft praktisch. Wenn ich mir die Muster durchsehe, fühle ich mich auch ohne eigene Erfahrungen in diesem Bereich gewappnet, falls es doch einmal zu einem solchen Mandatsverhältnis kommt. Es ist doch ungeschickt, ein Mandat nur deshalb ablehnen zu müssen, weil man Angst hat, sich zu blamieren.

Für mich stellt dieses Buch eine sinnvolle Ergänzung zur bisher üblichen Familienrechtsliteratur dar. Als Fan unserer Münchner Familien-

rechtslandschaft bin ich stolz darauf, dass jetzt einer unserer erfahrensten Familienrichter die Bearbeitung übernommen hat, und als Freund der Interdisziplinarität, durch die ich mich im MÜMo und auf dem Bay. Familienrechtstag auszeichne, finde ich gut, dass durch das Buch keine juristische Berufsgruppe ausgeschlossen worden ist. Aus diesem Grund war jetzt aber auch wirklich überfällig, dass nach den bisherigen, allesamt lobenden Rezensionen von Richtern und einem Rechtspfleger in FamRZ, NJW und dem Rpfleger, endlich eine Besprechung vom Anwalt dazu kommt. Im übrigen kenne ich sogar einen Psychologen, dem das Buch gefällt. Dies zeigt, wie sehr sich neben der bereits erwähnten Kürze und Praxisnähe, auch noch um eine leichte Lesbarkeit bemüht wurde.

Tun Sie sich zum 1. Geburtstag des FamFG doch einfach mal etwas Gutes – z.B. mit einem neuen Buch und was läge da näher, als das eben vorgestellte?

Rechtsanwältin Dr. Susan Schäder, München

Graf, StPO, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 2010, LXXXIII, 2498 Seiten, in Leinen, C. H. Beck, 128,00 Euro, ISBN: 978-3-406-59788-6,

Das Werk entstammt der neuen und modernen Kommentarreihe der Beck-Online- Kommentare, wobei es die Printversion zur parallel verfügbaren und fortlaufend aktualisierten Online-Version darstellt. Mit Blick auf dieses Konzept kann auf die Besprechung des Verfassers zum StGB-Kommentar des Herausgebers von *Hentschel-Heinegg* verwiesen werden, die in der August/September Ausgabe der Mitteilungen veröffentlicht wurde.

Im Hinblick auf den Umfang des Werkes lässt sich sagen, dass dieses etwas mehr als das Doppelte an quantitativem Inhalt bietet, als etwa der StPO-Kommentar von *Meyer-Goßner*. Als Herausgeber fungiert hier der aktive BGH-Richter *Jürgen-Peter Graf*, dem es gelungen ist 31 weitere Co-Autoren und Co-Autorinnen zur Werkerstellung zu gewinnen. Auch der Herausgeber selber tritt als Kommentator in Erscheinung, also als der 32. Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft sind in diesem Team klar in der Minderheit, nämlich mit zwei Berufsvertretern, von denen einer Lehrbeauftragter an einer Universität ist und der andere bei einer Polizeiakademie beschäftigt zu sein scheint. Die übrigen 30 Kommentaraufsteller bzw. –autorinnen rekrutieren sich mehrheitlich aus der staatlichen Strafrechtspflege und zu einer Minderheit aus der Rechtswissenschaft. Auffällig ist die hohe Anzahl an OLG-Richtern, Oberstaatsanwälten, die in Einzelfällen zudem einen BGH-Bezug aufweisen. Unter den niedrigrangigeren staatlichen StrafrechtlerInnen sind zudem einige, die recht streb-

sam zu sein scheinen: So etwa Wissenschaftliche MitarbeiterInnen beim BGH, dem BVerfG und auch ein Justiziar einer Bundestagsfraktion. Alles in Allem ein durchaus imposantes Team, wobei es bei der Durchschlagskraft von Zitaten im Strafverfahren in der Praxis nach dem Dafürhalten des Verfassers nicht selten gerade auch darauf anzukommen scheint, wer der bzw. die zitierte Autor bzw. Autorin ist.

Obschon der Verfasser selber der Anwaltschaft zugehörig ist, und daher in aller Regel im Strafrecht als Verteidiger in Erscheinung tritt, begrüßt er diese AutorInnen-Mischung gleichwohl. Gerade im Strafrecht, also in einem Bereich, in dem der Bürger dem Staat in einem Subordinationsverhältnis gegenüber tritt, das hier zudem besonders drastisch zur Geltung kommt, ist die Sichtweise der gewichtigeren Vertreter der Gegenseite von wohl hohem Gewicht. Man wird daher mit solchem Zitatmaterial durchaus auf Gehör bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten stoßen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichtsbarkeit haben mit diesem Kommentar aus dem besagten Grund gewiss eine brauchbare Richtschnur an der Hand, um ihr Handeln rechtssicher zu fundieren. Die Strafverteidigerzunft wird im Falle allzu staatsfrommer Kommentierungsinhalte ggf. weitere verteidigerfreundliche Fundstellen konsultieren müssen. Aus dem vorbeschriebenen Grund der Vorausberechenbarkeit und faktischen Rechtssicherheit ist jedoch ein Nachschlagen im hiesigen Werk auch für die Gegenspielerseite der Strafjustiz unverzichtbar.

Im Verhältnis zum Wettbewerber „Karlsruher Kommentar zur StPO“ spricht die hohe Aktualität des in Quantität und nach Meinung des Verfassers auch hinsichtlich dessen Qualität vergleichbaren hiesigen Werkes für eben dieses. So werden die Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren, also die §§ 257 b, 257 c StPO, hier schon vollständig und relativ umfangreich abgehandelt. Dasselbe gilt für das am 01. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz. Vor allem aber ist das brandaktuelle neue Untersuchungshaftrecht hier schon kommentiert, das erst am 01. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Dies ist von hoher praktischer Bedeutung, weil man insofern fundiert zitieren kann, was – ob letztlich zutreffend oder nicht – so manchmal quasi „magische“ Wirkung haben kann.

Hervorhebenswert scheinen auch die mehr als 20 Muster und Formulare zu sein, die das Werk zur Nutzung offenbart: Diese decken die Gebiete der Beschlagnahme, der Durchsuchung, der Zeugenvernehmung und des Strafbefehls ab und geben vor allem dem gelegentlich im Strafrecht tätigen Anwalt eine unverzichtbare Hilfe zur Hand, wie sie auch dem andauernd einschlägigen Fachmann eine brauchbare Orientierung bzw. Checkhilfe bieten. Abgedruckt sind diese Muster und Formulare in Anhang zum Werk, sodass diese in kompakter Form dem Zugriff des Benutzers bzw. der Benutzerin unterliegen.

Zudem ist in dem betreffenden Werk das GVG ausführlich kommentiert, wie auch alle relevanten Normen des Gesetz zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Bundeszentralregistergesetz oder auch des Jugendgerichtsgesetzes. Ebenso gilt dies für die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das Betäubungsmittelgesetz, die Abgabenerordnung und das Telekommunikationsgesetz sowie das Internationale Rechtshilfegesetz. Es sind hier nicht nur Abdrucke der Gesetzeswerke wiedergegeben, sondern vor allem auch relativ ausführliche Kommen-

terungen, was bei im Wettbewerb stehenden Werken eher selten der Fall ist. Besonders gewürdigt soll hier der Umstand werden, dass im Werk sogar ein Auszug des Schengener Durchführungsübereinkommens auszugsweise abgedruckt ist, und zwar mit überraschend ausführlichen Kommentierungen. Dasselbe gilt für das Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, dessen Bedeutung leicht unterschätzt werden kann: Und nach der Prognose des Verfassers alsbald noch deutlich ansteigen dürfte. So enthält dieser Kodex Belehrungspflichtigen der Strafverfolgungsorgane im Hinblick auf ausländische Delinquenten, die zum Teil schon Einzug in das neue Untersuchungshaftrecht gefunden haben. Gleichwohl ist die Entwicklung hierzu im Fluss, wobei ausgehend von einer BVerfG-Entscheidung aus dem Jahre 2006 eine noch offene Diskussion in Gang gesetzt wurde.

Nach den aktuelleren Verlautbarungen des BVerfG sollte der BGH die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese letztlich konsularrechtlichen Vorschriften abschließend klären. Wesentlich ist hierbei aber, dass das BVerfG in jüngerer Zeit bereits diverse Revisionsentscheidungen des

BGH zugunsten des Delinquenten aufgehoben hat. In Ansehung eines nennenswerten Ausländeranteils im Bereich der Strafrechtspraxis wird man daher sowohl als Strafverteidiger, als auch als Staatsanwalt und Strafrichter, gut beraten sein, wenn man diesem Thema ein höheres Augenmerk schenken möchte als bisher. Nach der persönlichen Erfahrung des Verfassers gibt es wohl zahlreiche Häftlinge ausländischer Staatsangehörigkeit, bei denen dieser Angriffspunkt einer fehlenden oder zumindest unzureichenden Belehrung auch durch sehr renommierte Strafverteidiger unbeanstandet geblieben ist:

Obschon hierin ein Revisionsgrund liegen kann. Zudem ist hier auch die Frage nach der kunstgerechten Dokumentation einer erfolgten ausreichenden Belehrung in praxi noch nicht zur Gänze abgesichert. Nicht zuletzt ist gegenwärtig ein Rechtsfall virulent, in dem ein fachkundiger Völkerrechtsprofessor das

Behagen der Aufhebung einer Strafverurteilung zu lebenslanger Haft über diese Fragestellungen anzugreifen versucht. Die Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Verfahren voraussichtlich in Zugzwang geraten, weil sie selber in einem IRG-Verfahren sich gegenüber den USA auf die Verletzung dieser – hier nationalstaatlich für Deutschland ausgeprägten – Normenstandards berufen hat – und zwar just vertreten durch den besagten Völkerrechtsprofessor. Die doch auffällig tiefgehende Kommentierung dieses bisher eher als Exoten verstandenen Gesetzeswerks wird daher wohl wegweisend für die Zukunft sein, sodass diesem Detail ein hohes Maß an Bedeutsamkeit beizumessen sein dürfte.

Das Werk schließt mit den klassischen RiStBV ab, die im Anhang vor den oben behandelten Mustern und Formularen abgedruckt sind; dies jedoch ohne Kommentierungen, welche es aber auch anderswo nicht gibt. Man wird daher abschließend festhalten können, dass dieser Kommentar für regelmäßig und nachhaltig strafrechtlich tätige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als StrafverteidigerInnen schlicht unverzichtbar sein dürfte. Auch in den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten sollte dieses Werk seinen angestammten Platz finden und behaupten können. Bei einem im Verhältnis zur gebotenen Quantität und auch Qualität des fachlichen Inhalts eher sehr günstigen Preis von 128,- € kann der Kauf auch denjenigen Kolleginnen und Kollegen angeraten werden, die nur gelegentlich einschlägig tätig sind.

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil, Rosenheim



Glyptothek: Diomedes, Blick in den Saal des Faun

Ponschab/Schweizer,
Kooperation statt Konfrontation
Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln,
2. Auflage 2010, 324 Seiten,
39,80 Euro, ISBN 978-3-504-18972-3

Die erste Auflage dieses Buches erschien bereits 1997 als Band 5 der Schriftenreihe „Wege zur erfolgreichen Anwaltspraxis“, die von Karl-Peter Winters im Dr. Otto Schmidt Verlag herausgegeben wurde. Wenige Titel dieser Reihe haben ihre Bedeutung in den letzten zehn Jahren erhalten können. Anders dieses Buch, das in all den Jahren auf meiner Empfehlungsliste bei der Ausbildung junger Kollegen vertreten war. Fritjof Haft hat es im Vorwort zur ersten Auflage auf den Punkt gebracht: „Kurz, dies ist ein schönes, empfehlenswertes Buch, dem ich eine weite Verbreitung wünsche. Allen Juristen, insbesondere allen jungen Juristen, rufe ich zu: Lest! Beherzigt, was ihr lest! Ihr werdet Euer Leben – und das Leben Eurer Mandanten – bereichern!

Dem wäre nichts hinzuzufügen, wenn nicht inzwischen dreizehn Jahre vergangen wären. Die Inhalte sind zwar nicht veraltet, aber es war ein kluger Entschluss der Autoren, ihre Erfahrungen und die leicht veränderten Lesegeohnheiten bei der zweiten Auflage zu berücksichtigen. Das Buch hat ein anderes Gesicht bekommen (Fachbuchreihe des Verlages), um 52 Seiten an Umfang gewonnen und ein „modernerer“ (?) Druckbild.

Inhaltlich hat es im Wesentlichen seinen Aufbau erhalten: Teil 1 Die Tradition, Teil 2 Die Alternative, Teil 3 Die Entscheidung, Teil 4 Die Vorbereitungsphase, Teil 5 Die Verhandlungsphase, Teil 6 Die Techniken: Was muss ich wissen, Teil 7 Die Fragen (Tipps zu schwierigen Verhandlungssituationen).

Das bietet jungen AnwältInnen einen hervorragenden Einstieg in die Materie auf einem Niveau, das auch Fortgeschrittene nicht langweilt. Insbesondere die beiden letzten Teile enthalten noch mehr als die anderen Darstellungen in Form von Übersichten oder im Telegrammstil. Das hat zwei enorme Vorteile: Der erfahrene Leser kann sehr schnell überprüfen, ob sich das Vermittelte mit seinem Erfahrungswissen deckt – oder (noch) nicht. Der Anfänger wird schnell auf seine Grenzen und die Notwendigkeit praktischer Anleitung und Erfahrung hingewiesen.

So wichtig das Buch für die Einordnung und Bewertung der anwaltlichen Verhandlungspraxis ist, so wenig kann es praktische Erfahrungen ersetzen. Vielmehr kommen seine Vorzüge erst in der Verbindung mit der Praxis voll zum Tragen. Wer dann die erlernten Kenntnisse dazu verwendet, sinnvoll für die Parteien einzusetzen und nicht um sie zu ma-

nipulieren, der kann tatsächlich im Sinne von Fritjof Haft auch und erst recht von der Zweiten Auflage dieses Buches profitieren. Die Anschaffung der zweiten Auflage kann deshalb jedem Anwalt – auch dem Besitzer der Erstauflage – wärmstens empfohlen werden.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München



Glyptothek: Diomedes

Vorwerk, V. (Hrsg.),
Das Prozessformularbuch.
ZPO — FamFG — ArbGG,
Verlag Dr. Otto Schmidt,
9. Auflage 2010. 2916 + CXXVI Seiten,
Hardcover, 128,00 Euro.
Mit Formulartexten auf CD.
ISBN 13: 978-3-504-07017-5.

Der Titel dieses Werkes „DAS Prozeßformularhandbuch“ führt beim potentiellen Käufer und späteren Leser zu einer gesteigerten Erwartungshaltung. „DIE Callas“ oder, um im juristischen Bereich zu bleiben „DER Palandt“ — der vorangestellte Artikel bezeichnet immer etwas Außergewöhnliches, bei Büchern eben ein Referenzwerk, an dem andere Bände gemessen werden.

Der Benutzer wird hier allerdings weder getäuscht noch enttäuscht sein: das Buch ist wirklich so gut, wie sein Titel verspricht und hält einige Superlative bereit.

Weit über 30 Bearbeiter, jeweils ausgewiesene Spezialisten, geben Hilfestellung auf nahezu allen wichtigen Gebieten der zivilistischen Praxis durch kompakt aufbereitetes Basiswissen.

Sie geben praktische Winke und stellen Checklisten vor, so daß auch ein mit dem jeweiligen Gebiet nicht vertrauter Anwalt in die Materie leicht eindringen kann. Mit rund 1.500 Mustern, die (zumeist im .RTF-Format) auch auf der beiliegenden CD verfügbar sind, ist die einfache Umsetzung des zuvor erlernten Wissens in Schriftsätze gewährleistet, wobei durch die Art der Darstellung das eigene Mitdenken gegenüber dem bloßen Abschreiben gefördert wird. Falls Probleme bei der Nutzung der CD auftreten, die die Formulare in die Software „Formularpraxis“ einbindet, gibt es eine unter einer normalen Telefonnummer erreichbare kostenlose Hotline.

Auf über 3000 Seiten hochwertigem Dünnpapier wird in 156 Kapiteln eine Fülle von Informationen dargeboten, allein das Inhaltsverzeichnis umfaßt deshalb fast 100 Seiten. Dabei werden auch allgemeine Themen angesprochen (z. B. die Phase vor dem Verfahren, beginnend mit der Mandatsannahme, aber auch Alternativen zum Prozeß wie etwa Mediation). Das Hauptthema, das Verfahren, wird in drei Gruppen behandelt: Prozesse nach der ZPO, Verfahren nach FamFG sowie das Arbeitsgerichtsverfahren.

In 93 Kapiteln, die unter dem Stichwort ZPO gelistet sind, findet man zunächst prozessuale Themen (einschließlich Zwangsvollstreckung) ausführlich behandelt. Ab Kapitel 77 sind dann nicht nur die gängigen materiellen Rechtsgebiete wie Kaufrecht, Mietrecht, Verkehrsunfallsrecht etc. an der Reihe, sondern auch eine ganze Vielzahl von für die Praxis wichtigen Spezialmaterien (z. B. Arzthaftung, Nachbarrecht, verschiedene gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bei Personen- und Kapitalgesellschaften, Wettbewerbsprozeß, Insolvenzverfahren etc.). Dabei werden z. B. in den zwei Kapiteln zum Verkehrsunfallrecht zusammen mit dem Kapitel „Versicherungsrecht“ bestimmte Fragen schneller, griffiger und übersichtlicher beantwortet als dies in verschiedenen Spezialwerken der Fall ist. Gleichwohl soll und darf das Prozeßformularbuch Spezialliteratur nicht ersetzen. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers zu erkennen, ggfs. unterstützt durch entsprechende Hinweise der Autoren des Formularbuchs, wann auf weiterführende Werke zurückgegriffen werden muß.

Der FamFG-Teil ist analog dem ZPO-Teil aufgebaut. Zunächst wird das Verfahren ausführlich besprochen. Danach werden schwerpunktmäßig Familiensachen (Scheidung, Lebenspartnerschaft, Gewaltschutz, Abstammung und Adoption), Betreuungs- und Unterbringungssachen, Freiheitsentziehung, Nachlaß und Teilungssachen, Registersachen und Aufgebot näher beleuchtet. 46 Kapitel und mehr als 200 Muster geben in diesem neu geregelten Bereich die nötige Sicherheit.

Im dritten Teil, der das arbeitsgerichtliche Verfahren zum Gegenstand hat, werden die wichtigsten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten dargestellt. Ein einführendes Kapitel erläutert die Besonderheiten des arbeitsrechtlichen Mandats, dann werden die Grundzüge des Arbeitsgerichtsverfahrens besprochen. Es folgen das Kündigungsschutzverfahren, weitere Bestandsstreitigkeiten und sonstige Arbeitsgerichtssachen. Schließlich wird auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie Arrest und einstweilige Verfügung und Zwangsvollstreckung im Verfahren vor den Arbeitsgerichten eingegangen. Dieser Teil umfaßt allerdings nur rund 100 Seiten, so daß hier gewisse Schwächen auszumachen sind. Ein spezielles Formularbuch zum Arbeitsrecht wird also heranzuziehen sein, wenn es sich nicht um einen der klassischen Standardfälle handelt.

bescheid beträgt nur eine (!) Woche, während nach der ZPO hierfür zwei Wochen Zeit zur Verfügung stehen).

Wer sich als Allgemeinanwalt zivilrechtlich betätigt, kommt um die Königsklasse unter den Formularbüchern nicht herum. Der Mandant erwartet hervorragende anwaltliche Leistung. Um diese mit vertretbarem Aufwand erbringen zu können, ist das beste Handwerkzeug gerade gut genug. Der „Vorwerk“ ist hier einfach konkurrenzlos und man sollte seine Ansprüche nicht herunterschrauben, weil etwa ein anderer Band das Arbeitsrecht oder das FamFG nicht behandelt, dafür aber um einige Euro billiger ist.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

tige Rechtsprechung vor allem des BGH (z. B. zur Rügeverkümmern, BGHSt. 51, 298). Auch ist in dieser Auflage erstmals die Rechtsanwaltsvergütung nach dem RVG enthalten.

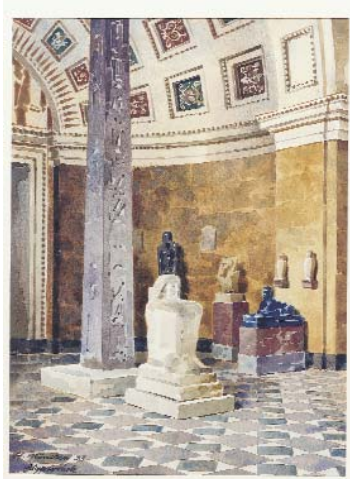
Da bei Strafverteidigern der Ausspruch „Schrift ist Gift“ zum Bonmont geworden ist und, von der Revision einmal abgesehen, darin durchaus ein gewisses Maß an Wahrheit steckt, ist es besonders wichtig, bei den selbst im Strafprozeß nicht immer entbehrlichen Schriftsätzen etc. anwaltliche Professionalität zu beweisen und Fehler oder auch nur Gestaltungen, die andere Prozeßbeteiligte an der Erfahrung des Verfassers zweifeln lassen zu vermeiden.

Hierfür bietet das Beck'sche Formularbuch eine hervorragende Hilfestellung, zumal es mehr als ein Handbuch mit kommentierten Mustertexten

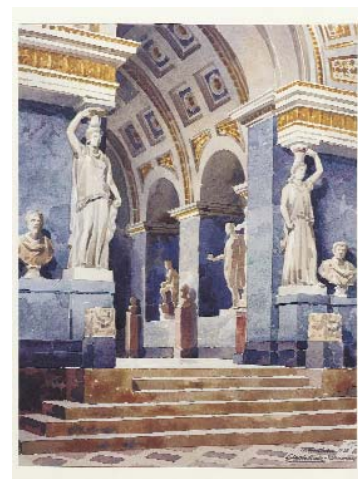
Drei Aquarelle von Wilhelm August Hahn, 1938



Glyptothek: Blick durch den Westflügel



Glyptothek: Ägyptischer Saal



Glyptothek: Nördlicher Ecksaal

Trotzdem ist der Abschnitt zum ArbGG nicht überflüssig. Er versetzt den zwar zivilrechtlich versierten, im Arbeitsrecht jedoch kaum bewanderten Anwalt durchaus in die Lage, in Notfällen (der Mandant steht am letzten Tag der Frist vor der Tür!) z. B. eine zumindest brauchbare und fehlerlose, wenn auch vielleicht nicht perfekte Kündigungsschutzklage zu fertigen. Damit ist dieser Teil gewissermaßen als eine Erste Hilfe im Arbeitsrecht anzusehen. Zum anderen bietet sich noch eine Nutzung an, die leicht übersehen wird: Wer sich ins Arbeitsrecht neu einarbeiten will und dabei den Einstieg anhand einer praktischen Darstellung einem Theoriebuch vorzieht, der hat, wenn er die Kapitel über arbeitsrechtliche Streitigkeiten im „Vorwerk“ gründlich durcharbeitet, den perfekten Start, denn ca. 100 Seiten sind vom Umfang her durchaus zu bewältigen. Nicht nur die Lektüre arbeitsrechtlicher Spezialliteratur wird dann um vieles leichter sein, auch vor bestimmten Grundlagenfehlern ist man damit gefeit (besonders tückisch z. B.: die Frist für Widerspruch bzw. Einspruch gegen einen vom Arbeitsgericht erlassenen Mahnbescheid bzw. Vollstreckungs-

**Hamm, R./Leipold, K. (Hrsg.),
Beck'sches Formularbuch für den
Strafverteidiger, Verlag C. H. Beck,
5. Auflage 2010. 1455 + XXXIV Seiten,
in Leinen, 98,00 Euro.
Mit Formulartexten auf CD.
ISBN 978-3-406-58887-7.**

Da sich in letzter Zeit einige wichtige Neuerungen im Bereich des Strafrechts ergeben haben, ist das Bedürfnis an aktueller strafrechtlicher Literatur derzeit besonders groß. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß mit dem hier vorgestellten Formularbuch ein wichtiges Standardwerk auf den neuesten Stand gebracht wurde, zumal die Voraufgabe aus dem Jahr 2001 für die heutige Praxis tückisch geworden ist. Zwar fehlt die genaue Angabe des Rechtsstands, da das Vorwort zur 5. Auflage aber im September 2009 niedergeschrieben worden ist, kann man unterstellen, daß sich das Handbuch in etwa auf diesem Stand befindet. Jedenfalls ist das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vom 29.07.2009 eingearbeitet, ebenso wie wich-

sein will. Die Verfasser haben zutreffend und in erhöhtem Maß im Strafrecht das „Denken in Formularen“ im Sinne einer schematisierten Abhandlung von Einzelfällen als das größte Hindernis bezeichnet. Jeder Fall weist seine Besonderheiten auf. Der Einsatz von Blaupausen wird dem erklärten Ziel eines gerechten Urteils kaum genügen, egal auf welcher Seite (Staatsanwaltschaft, Richter, Verteidiger) er erfolgt. Die Autoren referieren über böse Zungen, die behaupten, der hohe Anteil von 99,7 % zugelassenen Anklagen sei (auch) damit zu erklären, daß es hierfür ein Formular gebe, das nur noch vom Richter unterschrieben werden müsse. Dagegen bedeute die Nichtzulassung einer Anklage erheblich mehr Mühe und zudem noch Eigenarbeit, da ein entsprechender Beschluß selbst zu formulieren und ohne Vorlage zu begründen sei. Mithin bringen die Autoren den von ihnen vorgestellten Formularmustern eine gesunde Portion Skepsis und Selbstkritik entgegen. Nur wer als Leser auch diesen Standpunkt einnimmt und die Formulare als Hilfe für den Einzelfall sieht, die weder anwaltliche Bequemlichkeit noch bürokratische Erledigung fördern sollen, sondern

als Ausgangspunkt für eine am jeweiligen Fall orientierte Argumentation dienen, wird mit ihnen auch erfolgreich arbeiten können.

Dabei helfen Kapitel und Abschnitte ohne Formulare durch die Vermittlung von praktischem Fachwissen einerseits, zum anderen sind es die zahlreichen Anmerkungen zu den Formularen, die den Zugang zu den Mustern erschließen und dem Verteidiger so „eine Handhabe zur Formulierung seiner schriftlichen und mündlichen Aktivitäten bieten“. Also nichts zum bloßen Ausfüllen und Abschreiben, auch wenn die beigelegte CD mit den Formulartexten diese — aber nicht nur diese! — Nutzung erleichtert. Unangenehm ist jedoch, daß die CD bei ihrer Benutzung im Laufwerk verbleiben muß.

Das Formularbuch umfaßt die ganze Breite des Rechts, mit dem sich der Strafverteidiger konfrontiert sehen kann. Nach einem einführenden Kapitel zu den Grenzen zulässiger Strafverteidigung fügen sich die verschiedenen

Stellung einer Materie durchaus dem Gewicht entspricht, das dieser in der Praxis zukommt. Ausschließlich über die Revision etwa könnte man Werke schreiben, die sogar dicker sind als der vorliegende Band. In dem gegebenen Rahmen eines Formularbuchs wurde das Thema Revision hier sogar bemerkenswert gut skizziert. So ist z. B. die Checkliste zur Prüfung von Verfahrensfehlern (VIII.C.2) sehr zur Lektüre zu empfehlen, um keine Revisionsrügen zu übersehen (das gilt ganz besonders, wenn die Sache zum 1. Senat des BGH geht...).

Damit sollte dieses Werk im Präsenzbestand jedes Strafverteidigers vertreten sein. Richtig genutzt enthält das Beck'sche Formularbuch für den Strafverteidiger eine Unmenge von Anregungen und Denkanstößen für eine kreative Verteidigung, die auch Wege jenseits der ausgefahrenen Gleise beschreitet. Eine solche Verteidigung aber könnte die Strafgerichte motivieren von schematischem Vorgehen Abstand zu nehmen und ihren Blick auf den Einzelfall zu richten. Gewinner ist dabei nicht nur der Mandant, sondern auch die Gerechtigkeit.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Glyptothek München“

Alle Abbildungen mit freundlicher Unterstützung und Genehmigung der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek;

Herrn Prof. Dr. Raimund Wünsche und Frau Dr. Yvonne Schmuhl sei besonderer Dank für das persönliche Engagement.

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der jeweils ausstellenden Museen.

Abbildung Max Emanuel
Foto: MAV GmbH

Literaturnachweis:

→ München; Barberinisch

R. Wünsche, „Glyptothek München - Meisterwerke griechischer und römischer Skulptur“, 2005, S. 167 ff.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.



Glyptothek: Bacchischer Saal

Themen zunächst mehr oder weniger in chronologischer Reihung aneinander: Mandatsverhältnis, Ermittlungsverfahren, Verfahrensabschluß ohne Urteil, Untersuchungshaft, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, Wiederaufnahme, Strafvollstreckung, Begnadigung und Vollzug. Im Anschluß daran werden wichtige Sonderthemen besprochen, nämlich Ordnungswidrigkeiten (einschließlich Verkehrssachen und Rechtsbehelfe), besondere Verfahrensarten (z. B. Jugendstrafsachen, Steuerstrafsachen, Wirtschaftsstrafsachen etc.), Vertretung des Verletzten und von Zeugen im Strafverfahren, Gebühren und Honorar, Verfassungsbeschwerde und Menschenrechtsbeschwerde, Vermögensabschöpfung.

Einige Kapitel sind dabei nur als Überblick zu werten, so z. B. die Ausführungen und Muster zur Verfassungsbeschwerde und zur Menschenrechtsbeschwerde, andere sind wegen der Komplexität der Materie nicht als alleinige Arbeitsgrundlage geeignet, beispielsweise die Darstellungen zur Revision. Das ist aber kein Mangel, zumal die Ausführlichkeit der Dar-

Pro Justiz e.V.

Einladung

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwalt-Verein e.V. seine erfolgreiche Vortragsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zu

"Vertrauen in die Justiz - Vertrauen zu den Richtern?"

Prof. Dr. Günter Hirsch
Präsident des Bundesgerichtshofs a.D.

Montag, 04.10.2010 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus – Lenbachzimmer
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eintritt frei!

Einführung in das Thema

Wir freuen uns, dass wir den ehemaligen Richter am EuGH und Präsidenten des Bundesgerichtshofes a.D. Prof. Dr. Günter Hirsch gewinnen konnten, über eine der wichtigsten Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaates zu uns zu sprechen: das Vertrauen in die Justiz und ihre Vertreter. Zweifelsohne ist neben einer intakten Justizstruktur einer der Grundpfeiler dieses Vertrauens das in die Integrität ihrer Vertreter.

Weitgehend Einigkeit besteht darüber, dass das Vertrauen in den Richter nicht allein von der perfekten Beherrschung der Rechtstechnik und der Subsumtionslogik abhängig ist, sondern auch von seiner Persönlichkeit. Um dieses Vertrauen zu stärken, glauben die einen man müsse eine Richterethik schaffen. Dem entgegen die anderen, die Befolgung einer solchen Ethik könne nicht verhindern, dass subjektive Einflüsse, eine Weltanschauung, eine Ideologie, unbewusste Wertprämissen und neuerdings auch betriebswirtschaftliches, die Statistik anbetendes Führungs- und Leistungsdenken die Entscheidungsvoraussetzungen unbemerkt korrumpieren könnten. Mit einer Richterethik könne der Staat die Richter zudem disziplinieren.

Der Referent hat freundlicherweise für uns zusammengefasst, was er in seinem Vortrag zur Debatte stellen wird:

„Umfragen belegen, dass die Justiz kein unbeschränktes Vertrauen (mehr) genießt. Analysiert man diesen Befund, zeigt sich, dass zwischen Vertrauen in die Institution und Vertrauen in die Richter zu unterscheiden ist. Vertrauen in die Institution entsteht und besteht, wenn für die Dritte Gewalt bestimmte institutionelle, strukturelle, organisatorische, prozedurale und persönliche Voraussetzungen gegeben sind (Bindung des Richters an Gesetz und Recht, institutionelle und persönliche Unabhängigkeit der Richter, gesetzlicher Richter, Richterprivileg, effektiver Rechtsschutz, Rechtssicherheit). Dies ist in Deutschland ohne Zweifel der Fall, auch wenn etwa bei der Richterauswahl und -beförderung Systeme mit weniger politischem Einfluss vorzuziehen wären.

Nach unserem Richterbild exekutiert der Richter nicht nur das Gesetz, sondern trägt neben dem Gesetzgeber eigene Verantwortung für die Bewahrung und Durchsetzung des Rechtsstaates. Deshalb ist nicht nur das geschriebene Recht Quelle des gesprochenen Rechts, sondern auch die Person des Richters. Einfallstor für das Vorverständnis des Richters

ist seine Verpflichtung, Gesetze auszulegen und das Recht fortzubilden.

Ist die Leugnung der Tatsache, dass das Vorverständnis des Richters das Ergebnis seiner Rechtsfindung beeinflussen kann, die „Lebenslüge Nummer eins der Richter“? Ist das sog. Subsumtionsdogma, dass die Objektivität des Richters Voraussetzung für die Richtigkeit seiner Entscheidung ist, zutreffend, oder bedingt die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, nicht gerade den Einfluss der Subjektivität des Richters auf sein Urteil? Wenn wir das Subsumtionsdogma als Irrlehre entlarven, was sind dann die notwendigen Korrektive, um die Subjektivierung und Irrationalität (und damit die Unberechenbarkeit) der Rechtsprechung zu verhindern und das Primat des Gesetzes sicherzustellen?“

Wir sind sehr darauf gespannt, welche Lösungsvorschläge uns Prof. Dr. Hirsch aufzeigt.

In der anschließenden Diskussion wird der Referent, der sich einmal selbst als personifizierter Dialog zwischen deutscher und europäischer Rechtsprechung bezeichnet hat, auf alle Ihre Fragen sicherlich gerne Rede und Antwort stehen und auch erläutern, wie unsere europäischen Nachbarn mit dem Problem umgehen. Danach laden wir Sie zu einem Empfang unseres Vereins ein.

Wir würden uns freuen, Sie auch dort begrüßen zu dürfen.

Dr. Jürgen Keltsch
Richter am BayObLG a.D.

[Anmerkung der Redaktion: Weitere Hinweise zu Zielen und Tätigkeit des Vereins Pro Justiz e.V. finden Sie im Internet unter: www.pro-justiz.de]

Spaziergänge in München:



Er geht nicht mehr spazieren...

Helmut Winkler
† 21. August 2010

Helmut Winkler hat mit seinen Fotostrecken und Texten „Spaziergänge in München“ die Mitteilungen des MAV maßgeblich mitgeprägt. Wir verlieren einen Freund und Mentor.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Münchener AnwaltVerein e.V.
MAV GmbH
Redaktion Mitteilungen

München: Barberinisch

Ausgestreckt fläzt sich der Barberinische Faun (siehe Abb. S. 20) auf sein Fell, betäubt vom Wein und in sinnlich ermatteter Körperlichkeit. Und ermattet hätte eigentlich auch Kronprinz Ludwig sein müssen, denn es kostete ihn neben Geld sehr viel Zeit, Nerven und Herzblut, den Faun zu kaufen und den Besitz dann aber auch aus Italien geliefert zu bekommen.

Der Ankauf des Fauns ist ein Exempel für Ludwigs Zähigkeit, Willenskraft und Leidenschaft. Eine Leidenschaft des Kunst sammelns, die durch seine Reise 1804/1805 nach Rom entstand und durch die dort gewonnene Erkenntnis, dass das in die politische Provinz abgesunkene München allein durch Kunst und Wissenschaft in den Rang einer europäischen Metropole zu heben sei - Kulturpolitik als Grundlage einer neuen Bedeutung.

Ein Plan und auch ein bildungsideales Sendungsbewusstsein, das Ludwigs Vater König Max I Joseph gründlich missverstanden, nämlich als Vorhaben, „aus der Rasse von Bierbäuchen Griechen und Römer zu machen“:

Ludwig jedenfalls stieg mit dem ihm eigenen Nachdruck in den ohnehin schon recht lebendigen italienischen Kunstmarkt ein. Er bombardierte seine Kauf-Agenten in Rom mit Briefen, Aufträgen, Nachfragen über den Stand der Kaufverhandlungen; ungeduldig und drängend verfolgte er den Ankauf der von ihm ins Auge gefassten Bildwerke. Durchaus preisbewusst hatte sich Ludwig die Fachkenntnis der berühmten Bildhauer Thorvaldsen und Canova als Schätzer gesichert – wobei Canova ihm immer zu hoch lag, Thorvaldsen zu niedrig. Diese beiden Fixpunkte gab er

seinem erfolgreichsten Kaufagenten Martin (später: von Wagner mit auf den Weg, als es um den Ankauf des schlafenden (Barberinischen) Fauns ging, ein Ankauf, der Ludwigs Geduld auf eine harte Probe stellte.

Papst Urban VII hatte im 17. Jh. diese Statue per Dekret zum unveräußerlichen Besitz der Adels-Familie Barberini, der er selbst angehörte, erklärt. Dennoch begannen 1799 diverse Verkaufsaktivitäten. Mitglieder der Familie zerstritten sich in Erbschaftsangelegenheiten und ein Bildhauer und Kunsthändler namens Pacetti konnte die Gunst der Stunde nutzen und trotz Dekret den Faun erwerben; umgehend meldeten sich solvente Interessenten, doch Pacetti wartete 11 Jahre lang ab, einerseits weil Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt wurden, andererseits, um den Preis in die Höhe zu treiben. Schließlich erwachte die Begehrlichkeit der Barberini nach dem alten Besitz und sie konnten die Polizei unter Berufung auf das Unveräußerlichkeits-Dekret dazu veranlassen, bei Pacetti entschädigungslos die Statue zu beschlagnahmen. Die auch nach dieser Gratis-Rückholung anhaltenden Familienstreitereien der Barberini führten jedoch zu massiven Unsicherheiten, wem die Statue nun zufallen sollte. Und Pacetti selbst hatte für diesen Kauf die Hilfe eines Geschäftspartners, den Bankier Torlonia, in Anspruch genommen, was die Frage der Besitzverhältnisse nicht vereinfachte. Ludwigs Agent Wagner

nutzte die Gelegenheit dieser Unsicherheiten, verhandelte mit allen Beteiligten und konnte den Faun schließlich erwerben – von den Barberini, die die Statue nun ein zweites Mal verkauft hatten. Doch Pacetti hatte nur darauf gewartet, dass der Faun den Besitz dieser mächtigen und für ihn unangreifbaren Familie verließ, brachte einflussreiche Persönlichkeiten und die Polizei hinter sich, passte den Zeitpunkt der Ausfuhr-Genehmigung ab und ließ die Polizei die Statue just bei der Verladung für den Transport konfiszieren – unter Hinweis auf das Unverkäuflichkeits-Dekret. Statt nach München wurde die Statue nun in den Vatikan geliefert. Wagner tobte brieflich, vor allem auch gegen den Bildhauer Canova, der ebenfalls in das Komplott verstrickt war, obwohl er einst zu den Gutachtern Ludwigs gehört hatte.

Trotz Aktivierung guter Beziehung in die Top-Etagen des Vatikan sanken die Hoffnungen für den Kronprinzen – der Faun

blieb im Vatikan. Ludwig schrieb deprimiert: „Gebe ich den Faun hin, bekomme ich ihn, solange ich lebe, nicht mehr. Sein Verlust ist das Schlimmste“. Das ist echter Schmerz. Aber, wir wissen es ja besser als Ludwig damals: Der Faun kam irgendwann, nur wann und mit wessen Hilfe?

Denn weiterhin lief es nicht so, wie Ludwig sich das wünschte. Dabei hätte er es wirklich verdient gehabt. Schließlich war es seinem unablässigen Drängen auf dem Wiener Kongress zu verdanken, dass die von Napoleon aus Rom verschleppten Kunstdenkmäler nach Napoleons endgültiger Niederlage wieder zurückgeführt wurden. Wohl aufgrund dieser Verdienste wurde schließlich zumindest gestattet, dass der Faun in Ludwigs römisches Casino transportiert werden durfte. Rom ver-

lassen allerdings durfte die Statue nicht. Im Gegenteil, die päpstliche Regierung verfiel auf einen weiteren Schlich, Ludwig zu enervieren: Pacetti wurde erlaubt, seine alten Eigentumsrechte an dem Faun geltend zu machen – allerdings hatte er das Geld nicht mehr und wohl auch nicht Kraft für einen Prozess gegen die Bayern.

Die Lösung des Problems war schließlich eine geschwisterliche: Ludwigs Schwester besuchte mit ihrem Gatten Rom, ließ sich in Ludwigs Casino den Faun zeigen und verwandte sich schließlich beim Papst persönlich für seine Herausgabe. Wohlwollende Prüfung wurde zugesagt, was nur daran liegen konnte, dass der Schwester Gemahl der Kaiser von Österreich war. Der österreichische Gesandte ließ im Auftrag der Kaiserin in dieser Sache nicht mehr locker und hatte schließlich Erfolg, der Faun durfte endlich nach München.

10 Jahre lagen zwischen Abschluss des Kaufvertrags und Lieferung im Jahr 1820. 10 Jahre Oktoberfest; 10 Jahre Ehe zwischen Kronprinz Ludwig und Theresese; 10 Jahre, in denen mit Hilfe Napoleons die europäische Geschichte neu geschrieben werden musste; und 10 Jahre, in denen Ludwig den größten Teil seiner Sammlung für die Glyptothek zusammengetragen hatte.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH

[Literaturnachweis siehe Seite 25]



Stadtrundgang „München und der Islam“



Samstag, 09.10.2010 um 10.30 Uhr, Treffpunkt: 10.20 Uhr, Karlstr. 43 I, Hinterhof links (Dauer ca. 2 Std.)

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Nicht nur die aktuelle Situation Münchens und die Beziehung zu Menschen mit Migrationshintergrund interessiert. Es werden auch Fragen zu Integration und Toleranz gestellt und zeitbezogene Diskussionen aufgegriffen. Die Türken waren nie vor München, doch überraschend ist es, wie sehr der Austausch der Kulturen im Münchener Stadtbild präsent ist und wie weit er zurückreicht. Gibt es Kirchenbauten mit islamischem Einfluss? Welcher Münchner zog zur Befreiung Jerusalems ins Heilige Land? Der größte Türkensieger war der „Blaue Kurfürst“ Max Emanuel. Ludwig I. als Philhellene sah seine Verantwortung darin, Griechenland von den Türken zu befreien. Wann wandelt sich das Bild des Islams von der Bedrohung zur Modeadaptation oder zu wirklichem Interesse?

Als Auftakt des Rundganges besuchen wir den Gebetsraum in der Karlstasse 43 I, Hinterhof 2 und treffen auf einen Stellvertreter der islamischen Gemeinde. Dann führt uns der Weg zur St. Bonifaz-Kirche und endet am Marienplatz.

28 |

Zukunft der Tradition – Tradition der Zukunft

100 Jahre nach der Ausstellung „Meisterwerke Muhammedanischer Kunst“



Nassar Mansour; Kun II

70 x 40 cm, London, British Museum; © The Trustees of the British Museum

Donnerstag, 21.10.2010 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

1910 fand in München die bis heute größte Ausstellung des islamischen Kulturkreises mit 3600 Exponaten statt. 100 Jahre später erinnert das Haus der Kunst an diese epochale Schau. Im Mittelpunkt stehen 30 Neuinstallationen der Objekte von 1910. Zudem bezieht die Ausstellung die zeitgenössische Kunst, Design, Fotografie, Architektur und Mode mit ein und bereichert unseren Blick für die islamische Kultur von damals und heute.

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Emre Hüner; Panoptikon, 2005

Video animation, 11 min. 18 sec.
Courtesy the artist and RODEO

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Stadtrundgang | 09.10.2010, 10.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Muhammedanische Kunst | 21.10.2010, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Gabriel von Max (1845 – 1915)



Gabriel von Max mit Äffchen
Städtische Galerie
im Lenbachhaus

Samstag, 30.10.2010 um 11.00 Uhr, Kunstbau des Lenbachhauses, Königsplatz

Führung mit Jochen Meister

Er ist einer der rätselhaftesten Maler der Münchner Schule des späten 19. Jahrhunderts, und über sein Schaffen fällt heute der Schatten des Obskuren und Abseitigen. Doch bis kurz nach 1900 war der in Prag geborene Max einer der gefeierten Malerstars, die Werke wurden in die USA und bis nach Australien verkauft.



Gabriel von Max, Affen als Kunstrichter, 1889
Öl auf Leinwand, Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek, Foto: Bayer & Mitko-ARTOTHEK

Seine eigentlichen Interessen galten der Naturwissenschaft, dem Darwinismus und dem Spiritismus. Die Ausstellung im Kunstbau ist die erste monografische zu diesem Maler überhaupt, dessen Name in keinem kaiserzeitlichen Konversationslexikon fehlte! Sie zeigt eine durch die Moderne vollkommen verdrängte, unglaublich virtuose Malerei, der es um den Ausdruck übersinnlicher Wahrnehmungen geht. Dazu sind zahlreiche Stücke der umfassenden anthropologischen Sammlungen angefragt. (Text: Jochen Meister)



Gabriel von Max, Christliche Märtyrerin, um 1867
Öl auf Papier,
Seattle, Washington, Frye Art Museum,
Charles and Emma Frye Collection

Das Kunstmuseum Bern zu Gast in München. ...Giacometti, Hodler, Klee...



Ferdinand Hodler
oben: Eurythmie, 1895;
unten.: Der Tag, 1899
Öl auf Leinwand, Kunstmuseum Bern, Staat Bern

Dienstag, 09.11.2010 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Kunstmuseum in Bern ist das älteste Museum der Schweiz. Über 150 Meisterwerke wie Altartafeln, Ölgemälde, Papierarbeiten und Skulpturen spiegeln die Entwicklung der Kunst der Schweiz vom 15. Jahrhundert bis zum 21. Jahrhundert. Böcklin, Hodler, Klee, Giacometti, Tinguely oder Pipilotti Rist verdeutlichen die internationale künstlerische Bedeutung dieses kleinen Landes. Die Analyse der Bilder und die Definierung bestimmter Sujets und Formensprachen hilft, die Frage nach dem spezifisch Schweizerischen oder Nationalen zu klären. Ein neuer Blick wird damit auf die „Schweizer Kunst“ geworfen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Gabriel von Max | 30.10.2010, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Bern zu Gast in München | 09.11.2010, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Videokunst Aktuell



David Claerbout | Sunrise, 2009 Still 20 C
Ein-Kanal-Videoprojektion
COURTESY DE PONT, MUSEUM FOR CONTEMPORARY ART, TILBURG
© DAVID CLAERBOUT

Donnerstag, 25.11.2010 um 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne, Museum Brandhorst

Treffpunkt: Pinakothek der Moderne, Rotunde -
bitte Kombiticket (PDM und Museum Brandhorst kaufen!)

Führung mit Jochen Meister

Immer häufiger ist von Videokunst die Rede, wenn es um neue Ausdrucksformen und künstlerische Medien geht. Dabei werden die bewegten Bilder, ob als Projektion im Raum oder auf einem Monitor, immer raffinierter produziert, geschnitten und inszeniert. Zumeist digital bearbeitet, setzt Videokunst insbesondere das zeitliche Motiv ein. Dazu kommt die Möglichkeit, die Bilder mit Sound zu unterlegen und zu interpretieren. Stimmungen und Gefühle spielen eine ebenso große Rolle wie erzählerische Abläufe oder abstrakte Flächen und Räume in Licht und Schatten. Die Schau mit Arbeiten des belgischen Videokünstlers David Claerbout (* 1969) in der Pinakothek der Moderne bietet einen perfekten Anlass, sich dem Phänomen zu widmen. Neben dem Schwerpunkt dieser aktuellen Ausstellung wird im Museum Brandhorst in der Videolounge ein weiteres Werk eines Videokünstlers vorgestellt.

Treffpunkt ist die Rotunde in der Pinakothek der Moderne. Es empfiehlt sich, ein Kombiticket für den Besuch beider Museen (Pinakothek der Moderne und Museum Brandhorst) zu erwerben. (Text: Jochen Meister)

30 |

Goldenes Zeitalter - Gruppenporträts des 17. Jahrhunderts aus Amsterdam

Dienstag, 07.12.2010 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Der Reichtum und die kulturelle Blüte Amsterdams, dessen stolze Kaufleute im 17. Jahrhundert eine neue Weltmacht geschaffen hatten, findet in den unvergleichlichen Gruppenbildnissen dieser Epoche seinen Ausdruck. Zwölf Leihgaben aus der holländischen Metropole ermöglichen es, den Damen und (vor allem) Herren dieser Epoche in die Augen zu blicken und die künstlerische Inszenierung im Umfeld der Bildniskunst eines Rembrandt zu bewundern. Eine neue Gattung der Malerei war entstanden. In ihr spiegelt sich die protestantische Idee, die das Gemeinwohl in der Verantwortung einer Gruppe und ihres Zusammenhaltes aufgehoben sah. Das so genannte "Goldene Zeitalter" wird in seinen Individuen und ihrer gemeinsamen Repräsentation fassbar. Und in der Alten Pinakothek mit ihrer weltweit berühmten Sammlung flämischen Barocks werden diese selbstbewussten Gäste aus Holland einen spannenden Kontrast bilden. (Text: Jochen Meister)

Vorschau:

Samstag 22.01.2011 und 29.01.2011, jeweils 10.15 Uhr:
Museum Sammlung Brandhorst
Picasso: Andere Seiten - Die illustrierten Bücher -

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Videokunst Aktuell | 25.11.2010, 18.00 Uhr | für ____ Person/en (bitte Tageskarte kaufen) |
| <input type="checkbox"/> Goldenes Zeitalter | 07.12.2010, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Bürogemeinschaften	31
→ Bürogemeinschaften / Partnerschaften	33
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	33
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33
→ Vermietung	34
→ Kanzleiverkäufe	34
→ Termin- / Prozessvertretung	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Dienstleistungen	35
→ Schreibbüros	35
→ Übersetzungsbüros	36
→ Buchbindereien	36

Mitteilungen November 2010: Anzeigenschluss 15.10.2010

Anzeigenannahme siehe Seite 36

Stellenangebote an Kollegen

Zivilrechtskanzlei mit Schwerpunkt deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen sucht zur freiberuflichen Mitarbeit

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit guten Kenntnissen der italienischen Sprache. Gerne auch Berufsanfänger/in. Die Kanzlei befindet sich in Schwabing am Siegestor.

Bewerbungen bitte an: Kanzlei Roland Plecher, Amalienstr. 62, 80799 München.

Für das **arbeitsrechtliche Referat** unserer Kanzlei suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Sie verfügen über fundierte juristische Kenntnisse, die vorzugsweise durch zwei Prädikatsexamina belegt sind. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse für das Arbeitsrecht und haben zumindest den Theorieteil der Fachanwaltsausbildung für Arbeitsrecht bereits erfolgreich absolviert. Ein bis zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich des Arbeitsrechts (Kanzleitätigkeit) runden Ihr Profil ab.

Das arbeitsrechtliche Referat unserer Kanzlei ist derzeit mit zwei Rechtsanwälten besetzt und stark expansiv. Einen anerkannten Namen haben wir vor allem im Mittelstand und bei der Beratung und Vertretung von Vorständen, Geschäftsführern und Führungspersönlichkeiten.

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, spannende und abwechslungsreiche Aufgabe in einem freundlichen und partnerschaftlichen Kanzleiklima. Sie erhalten von Anfang an die Möglichkeit mandatsbezogen eigenverantwortlich zu arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an Kanzlei Brodski und Lehner, RA/FAArbR Bernhard Lehner (persönlich/vertraulich), Leopoldstraße 50, 80802 München, Tel.: +49 (0)89 38 36 75 0, Fax +49 (0)89 38 36 75 75, lehner@brodski-lehner.de richten.

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner mit Sitz in München-Nymphenburg sucht zur freiberuflichen und eigenständigen Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate engagierte/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Idealerweise verbinden Sie unternehmerische mit sozialer Denkweise, haben Freude am Referieren und besitzen akquisitorisches Geschick. Geboten wird ein repräsentatives Anwaltszimmer in herrlicher Umgebung sowie eine ausgebaute Infrastruktur (IT, Literatur etc.). Unterstützt werden Sie zudem durch unser Sekretariat. Bewerbungen richten Sie bitte an: Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner, z.H. Frau Silvia Moser, Nördliche Auffahrtsallee 44, 80638 München oder per Mail an: bueror@arbeitsrechtsjurist.de.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kolleginnen und Kollegen mit eigenem Mandantenstamm in moderner Kanzlei in München – Nymphenburg günstige Räumlichkeit mit guter Infrastruktur, zuerst im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Kurzfristige engere Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Wodok

Tel.: (089) 38 66 77 80; e-mail: sekretariat@munich-law.com
www.munich-law.com

Unsere Bürogemeinschaft bietet ein schönes Arbeitszimmer (evtl. 2) in der Nymphenburger Straße. Telefon (089) 1293391.

Schwabing - Bürogemeinschaft

In sehr schönem Jugendstil-Altbau vermiete ich ein Anwaltszimmer (ca. 21 qm) zu € 490,00 + NK, sowie ein Zimmer (ca. 11 qm) zu € 290,00 + NK, einschließlich der Benutzung der Gemeinschaftsräume.

RAin Annelie Freifrau von Bibra, Tel.: 33 22 21, Fax: 34 67 41

Bürogemeinschaft für

Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Ein oder zwei Räume, ca. 25 qm/Raum, in Kanzlei in Innenstadtlage Münchens (Hauptbahnhof) zu vermieten. Kanzlei und Räume sind repräsentativ. Das Haus verfügt über Stellplätze. Monatsmiete ab EUR 600,- zzgl. Nebenkosten.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil-Nr.: 0172 - 9138655.

Zur baldigen Mitarbeit zunächst in Bürogemeinschaft oder als freie Mitarbeit suchen wir **eine Kollegin / einen Kollegen** mit Berufserfahrung und guten juristischen Kenntnissen vor allem in zivilrechtlichen Gebieten und mit einem eigenen Mandantenstamm.

Unsere seit Jahren bestehende, gut eingeführte Anwaltskanzlei befindet sich in repräsentativen und modern ausgestatteten Altbau-Büroräumen in München Schwabing in sehr guter Lage. Eine baldige Übernahme in die Sozietät wird angestrebt.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail an: eichler-anwaelte@t-online.de

Bürogemeinschaft in 82049 Pullach, Zentrum:

Ein eigener Raum steht zur Verfügung für einen Steuerberater oder -bevollmächtigten, für einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer, auch als Zweigstelle.

Unter 089/7934194 (RA Siegert) kann ein Termin vereinbart werden.

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in repräsentativen Gebäude im Zentrum Münchens bietet Kollegen/Kolleginnen Zusammenarbeit/ Kooperation, anfangs im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

32 |

Unsere Fachgebiete sollen auf verschiedene Kollegen/Kolleginnen verteilt sein und damit eine Spezialisierung insbesondere auch im Bereich des Insolvenz-, Familien-, Erb-, Bank-, Kapitalanlagen-, Verwaltungsrecht, Baurecht sowie Arbeitsrecht erreicht werden.

Interessenten bitten wir ein kurzes Statement an fachanwalt07@web.de zu senden.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine zivilrechtlich orientierte Kanzlei und seit unseren Anfängen in den 70er Jahren in Schwabing tätig: 5 Rechtsanwälte (1RA/StB) sowie ein Steuerberater. Unser Anliegen ist es, für eine ausgewogene Altersstruktur in unserer Kanzlei zu sorgen, um mittelfristig einen geordneten Generationenwechsel zu gewährleisten.

Unser Angebot richtet sich an eine(n) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm, die/der uns dabei begleiten möchte und unser Team mit unternehmerischem Denken und juristischem Sachverstand verstärkt. Wie bieten (vorerst) eine Bürogemeinschaft in repräsentativen Kanzleiräumen im Herzen Schwabings mit moderner Infrastruktur. Zur Verfügung stehen 1 bis 2 Arbeitszimmer und - wenn benötigt - ein Sekretariatsplatz zu fairen Konditionen. Klappt die Zusammenarbeit, würden wir einen gesellschaftlichen Zusammenschluss begrüßen.

Kontaktaufnahme bitte unter Telefonnummer 089 / 3839050 oder über Email an kanzlei@boecol.de

Anwaltskanzlei in bester Innenstadtlage – zwischen Viktualienmarkt und Gärtnerplatz – bietet RA, StB/WP ein oder zwei helle Kanzleiräume (24 und 16 m²) in Altbau mit Parkett. Komplette Infrastruktur kann mitbenutzt werden.

Kontakt: Tel: 089 / 26024660

Anwaltszimmer, 19 qm in zentral gelegenen schönen Altbau - Kanzleiräumen in der Gabelsbergerstr. 9 an Kollegen / Kollegin zu Euro 357,- inkl. USt./ Monat zu vermieten. Mitbenutzung von Empfang, Aufenthaltsraum / Teeküche und Aktenraum ist inbegriffen. Tel.: 089 / 28 20 58 (RA Eller).

Wir bieten ab sofort einem Kollegen / Kollegin in Kanzlei mit zentraler Lage Münchens (Nähe Nationaltheater) ein Rechtsanwaltszimmer in Bürogemeinschaft. Ferner suchen wir angehenden Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, der / die in der Kanzlei in freier Mitarbeit auf dem Gebiet des Familienrechts tätig sein möchte. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel: 0171/ 452 77 52.

Bürogemeinschaft/Sozietät

RA-Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm zur Beteiligung an wirtschaftlich orientierter Kanzlei in München-Schwabing gesucht. Geboten wird schönes Anwaltszimmer, günstige Kostenstruktur, beste Verkehrsanbindung/eigener Parkplatz und – wenn gewünscht – spätere Übernahme der Kanzlei.

Kontaktaufnahme per Email: lawmark@ra-giesecke.de.

Ab 1.1.2011 werden in unserer schönen und großzügigen Altbaukanzlei am Beethovenplatz (Maxvorstadt) **2 Zimmer frei** - 1 Zimmer mit einer Größe von ca. 30 m² (Stuckdecke und Parkett) und 1 Zimmer mit ca. 25 m² (Parkett). Mitbenutzung der allgemeinen technischen Kommunikationsmittel sowie der umfangreichen Bibliothek ist möglich. Über evtl. Sekretariatsfragen müsste gesondert gesprochen werden. Parkmöglichkeiten gegeben, U-Bahn-Nähe (Goetheplatz). Die Räume sind auch bestens für eine Steuerkanzlei geeignet.

Preisvorstellung unsererseits inkl. aller Nebenkosten: 600,00 € bzw. 750,00 € zzgl. MWSt. pro Zimmer.

Hans-Dieter Fuchs & Kollegen Rechtsanwälte

Goethestraße 66, 80336 München
Tel.: 089 - 539393, Fax: 089 - 59946646
Mail: mail@fuchslaw.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen zur Erweiterung des gemeinsamen Beratungsangebotes ab **01.01.2011** (ggf. auch früher) spezialisierte **Kollegen/innen vorzugsweise aus den Bereichen Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und/oder Steuerrecht** (Steuerberater oder Fachanwalt), gerne auch mit eigenem Mandantenstamm.

Wir legen Wert auf eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft, und die Bildung einer Außensozietät. Unser Ziel ist die Errichtung einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Kanzlei, in der mittelständische Mandanten fachübergreifend beraten werden.

Zur Verfügung stehen moderne, sehr repräsentative Büroräume (insgesamt ca. 250 qm) in **München-Bogenhausen** mit hochwertiger Ausstattung, modernen Kommunikationseinrichtungen und eigenem Garten in ruhiger Umgebung. DATEV-Phantasy ist bereits vorhanden.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Ulrich Leierseder, Telefon: 089 997293-20.

Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage sichern wir selbstverständlich zu.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/in

Bürogemeinschaft aus 5 Kanzleien von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und einer Rechtsanwältin bietet zwei schöne Zimmer, ca. 32,5 qm, geeignet für Berufsträger mit Sekretariat, sowie Mitbenutzung des großzügigen Besprechungszimmers, Empfangs und der sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen an, Nettomiete ca. € 890,00 zzgl. Nebenkosten. Wir arbeiten in sehr kollegialer und kooperativer Atmosphäre zusammen und würden uns über eine/n weitere/n nette/n Kollegin oder Kollegen in unseren modernen, hellen und ruhigen Räumlichkeiten in der Grillparzerstrasse freuen.

Kontakt: Rechtsanwältin Anke Voswinkel, Tel. 089 – 55 05 47 80

Zwei Fachanwälte (Miet- und Wohnungseigentumsrecht) **suchen** 3-4 Zimmer im Zentrum für eine Bürogemeinschaft in kollegialer Zusammenarbeit (ggf. auch zur Untermiete), gerne auch mit anderen spezialisierten Rechtsanwälten in ergänzenden Rechtsgebieten mit eigenem Mandantenstamm.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 74 / Oktober 2010 an den MAV.

Bürogemeinschaft

In bester Innenstadtlage (Maximiliansplatz) biete ich zu günstigen Konditionen einen unmöblierten hellen Raum zur Untermiete sowie die Mitnutzung der Kanzleinfrastruktur incl. RA-Gehilfin an. Ich bin schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Baurechts tätig. Gesucht wird ein/e Kollege/in mit ergänzendem Schwerpunkt im Bereich des Immobilien-, Miet- und/oder Wohnungseigentumsrechts mit eigenem Mandantenstamm zur selbstständigen Zusammenarbeit.

Kontakt: RA Schwab / 089/21 66 66 50
E-Mail: ks@ra-karl-schwab.de

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing ab 01.11.2010 (früher nach Absprache)

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in sehr schönem und repräsentativen Jugendstil-Altbau (180 qm, bestes Schwabing, Bauerstrasse), bietet einer/einem engagierten Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm etc. zur Untermiete ein ca. 23 qm großes Anwaltszimmer sowie nach Bedarf Bürodienstleistungen. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind zwei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Arbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Eine Kollegin / ein Kollege mit komplementärer Spezialisierung zur Abrundung des anwaltlichen Dienstleistungsspektrums wäre ideal. Nur Nichtraucher. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Die Mitnutzung eines schönen Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen ist inklusive – weitere Dienstleistungen wie Telefon, Internetanschluss und Sekretariatsservice optional.

Anfragen bitte an RA Dr. Schwab und RA Dr. Prugger, Bauerstrasse 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder ra@prugger.de**

Bürogemeinschaften / Partnerschaften

Erweiterung unserer Partnerschaft

Wir sind eine Partnerschaft von zwei Anwälten mit einem Büro in Münchner Bestlage (Nähe Marienplatz). Wir arbeiten auf hohem fachlichen Niveau in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Verwaltungsrecht, in denen wir Fachanwaltschaften haben oder anstreben. Wir suchen zur Erweiterung unserer Partnerschaft unternehmerisch denkende und handelnde Kolleginnen und Kollegen mit entsprechender Qualifikation, sei es in den o. a. oder in ergänzenden Rechtsgebieten, mit denen sich etwas bewegen und ein Unternehmen aufbauen lässt und die bereit sind, sich entsprechend aktiv einzubringen. Die erforderlichen Räumlichkeiten nebst moderner Infrastruktur sind vorhanden.

Sollten Sie sich hierdurch angesprochen fühlen, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 68** / Oktober 2010.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Zusammenschluß

Langjährig im Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätiger RA sucht Zusammenschluß ggfls. in neuen Kanzleiräumen zum gemeinsamen Aufbau einer fachkompetenten „Boutique“ zum 01.01.2011. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Mail an: Muc-newoffice@web.de oder Tel.: 0170 18 35 873

Einstieg oder Neugründung

Kanzleipartner mit guten eigenen Umsätzen im Zivil- und Wirtschaftsrecht sucht bestehende Kanzlei oder Partner/innen mit eigenem Mandantenstamm für Aufbau einer neuen Kanzleiformation in München.

Ihre Kontaktaufnahme bitte an: muc.kanzlei@googlemail.com

Rechtsanwalt und Steuerberater **sucht Kollegen** hinsichtlich der **Problematiken um die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung** (Besetzung des Verwaltungsrates durch die Kammervorstände samt Problemen in der demokratischen Legitimation bei der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen - vgl. BVerfGE 111, 191 = NJW 2005, 45, denkbare Rentenverluste beim Wechsel über die Bayerische Landesgrenze, Anpassung des Renteneintrittsalters, Einbeziehung der über 45 Jährigen Neumitglieder seit dem 01.01.2006):
rastb.mk@gmx.de

Vermietung / freie Mitarbeit

Münchener Anwaltskanzlei bietet Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft und freier Mitarbeit. Die Kanzlei befindet sich verkehrsgünstig im Zentrum Münchens in einem sehr schönen, herrschaftlichen Gebäude (Stuck, Parkett) und ist mit den modernen Kommunikationsmitteln ausgerüstet. Überhangmandate können erteilt werden. Erfahrung und Spezialisierung ist erwünscht, nicht aber Voraussetzung. anwaeltemuc@web.de

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

1 - 2 Zimmer zu vermieten (je 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz

Rechtsanwälte Eberth, Dr. Wagler, Prossowitz, Sklebitz und Kollegen

Kaiserstraße 14/II
80801 München
Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder
anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager- raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Anwalts- und Besprechungszimmer in Münchener Bestlage!

In unseren repräsentativen und seriösen Räumen haben wir noch Anwalts- und Besprechungszimmer zu vermieten, gerne auch wochen-, tage- oder stundenweise. Auch ein bis zwei Sekretariatsarbeitsplätze können noch benutzt bzw. eingerichtet werden.

Interessenten werden zunächst um Kontaktaufnahme unter michelmitz@gmx.de gebeten.

Kanzleigemeinschaft Nymphenburger Straße.

Sehr schöne Räume (185 qm) in stilvoll renoviertem Altbau mit Vorgarten. Unser Mietvertrag läuft bis zum 31.12.2013. Verlängerungs- und Weitergabegabeoption vorhanden. Wir streben eine Nachfolgeregelung an, auch sukzessive. Eine Teilnutzung könnte schon ab Januar 2011 erfolgen. Kontakt bitte unter (089) 1296003.

Kanzleiverkauf

Sozialrechtskanzlei

**Raum Süddeutschland
zu verkaufen**

Zuschriften Chiffre Nr. 72 / Oktober 2010

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

„50 Jahre und kein altes Eisen!“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitstellung? Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein und absolute Zuverlässigkeit. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 73 / Oktober 2010.

Erfahrene RA-Fachangestellte, 54 Jahre, sucht neuen Wirkungskreis. Zuletzt war ich knapp 20 Jahre bei einem Einzelanwalt tätig. Mein Arbeitsgebiet erstreckte sich auf alle in einer Kanzlei anfallenden Sekretariatsarbeiten nebst dem für meinen Beruf vorausgesetzten Anforderungsprofil.

Kontaktaufnahme: Zuschriften erbeten unter **Chiffre Nr. 71 / Oktober 2010** an den MAV oder unter Angabe der Chiffre Nr. an info@mav-service.de.

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, sucht neue Herausforderung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 69 / Oktober 2010 erbeten.

Erfahrene Anwaltssekretärin sucht für drei Vormittage/Woche (Mo., Di. und Mi.) Tätigkeit als Sekretärin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Gerne unterstütze ich Ihr Sekretariatsteam bei ihren vielfältigen Aufgaben. Selbstverständlich besitze ich gute Word- und RA-Micro-Kenntnisse. Ich bin an einer **langfristigen Zusammenarbeit** auf freiberuflicher Basis (25,00 € + MwSt.) interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 70 / Oktober 2010.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis **professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.**

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Die Homepage für Ihre Kanzlei

• günstig • repräsentativ • selbst modifizierbar •
Wählen Sie unter mehreren Beispielseiten
www.mohn-office-loesungen.com

• Gabriele Mohn • Office-Lösungen • Webdesign •
Büroservice f. RAe - 0172 - 3202 855

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung**
und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.anwaltsabrechnungen.de

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Das just-in-time-Sekretariat!

Ihre Mitarbeiterin ist krank oder in Urlaub?
Gerne steht Ihnen erfahrene Rechtssekretärin
stunden-/tageweise zur Verfügung.
Rufen Sie mich einfach an! 0173-562-1455

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

36 |

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 089 / 62 48 94 97

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chagini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

b.chagini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Die aktuelle Preisliste finden Sie unter

www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf



Die Neuauflage der SchmerzensgeldBeträge 2011



10 € sparen!

SchmerzensgeldBeträge 2011

Von RAin Susanne Hacks, RAin Ameli Ring und RA Peter Böhm

29. Auflage 2010, ca. 650 Seiten
Buch + CD-ROM + Online Zugang:
Subskriptionspreis (bis 3 Monate nach Erscheinen) 89,00 €,
danach 99,00 €
ISBN 978-3-8240-1103-2
CD-ROM + Online Zugang:
74,00 €
ISBN 978-3-8240-1104-9
Erscheint Ende Oktober 2010

Die „Bibel der Schadensregulierung“ erhalten Sie sowohl als Buch mit CD-ROM + Online-Zugang mit juris Rechtsprechung als auch als reine CD-ROM-Version + Online-Zugang.

Das Buch:

Umfassend: über 3.000 Urteile deutscher Gerichte, wie gewohnt in einer übersichtlichen Tabelle aufgeschlüsselt nach Betrag, Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen, Urteil mit Aktenzeichen.

Aktuell: Urteile bis Sommer 2010.

Rechtssicher: Sie finden alle aktuellen, aber auch wichtige ältere Urteile.

Optimal aufbereitet: die Einführung informiert Sie über die Grundsätze für die Bemessung von Schmerzensgeld, materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und liefert Antworten auf Verfahrensfragen.

Praktisch: das unfallmedizinische Wörterbuch mit nahezu 1.300 Stichwörtern.

Komplett: Entscheidungen aus allen relevanten Bereichen, darunter z. B. über 620 Urteile zum Arzthaftungsrecht, über 150 Urteile zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, über 150 Urteile zu Verletzungen durch Tiere und zahlreiche Urteile zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts und zum Schadenersatz bei psychischen Schäden.

CD-ROM:

Vollständig: insgesamt nahezu 4.300 Urteile.

Sicher: umfangreiches und praktisches Anwenderhandbuch.

Komfortabel: direkte Verlinkung vom Urteil ins medizinische Wörterbuch.

Finanziell vorteilhaft: ausgeurteilte ältere Schmerzensgeldbeträge bequem mittels Indexanpassung auf heutige Bedürfnisse angleichen.

Nutzerfreundlich: die Möglichkeit, eigene Notizen anzulegen und beispielsweise unter dem Namen des Mandanten abzuspeichern.

Online-Version mit juris-Zugang:

Kompetent: Verlinkung der Urteile mit juris-Rechtsprechung im Volltext.

Intelligent: präzise Suche und neue, intelligente Suchfunktionen.

Ungebunden: SchmerzensgeldBeträge online sind von überall und jederzeit abrufbar.

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 01805 240225 · Fax 0800 6611661
anwaltverlag.de · kontakt@anwaltverlag.de



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

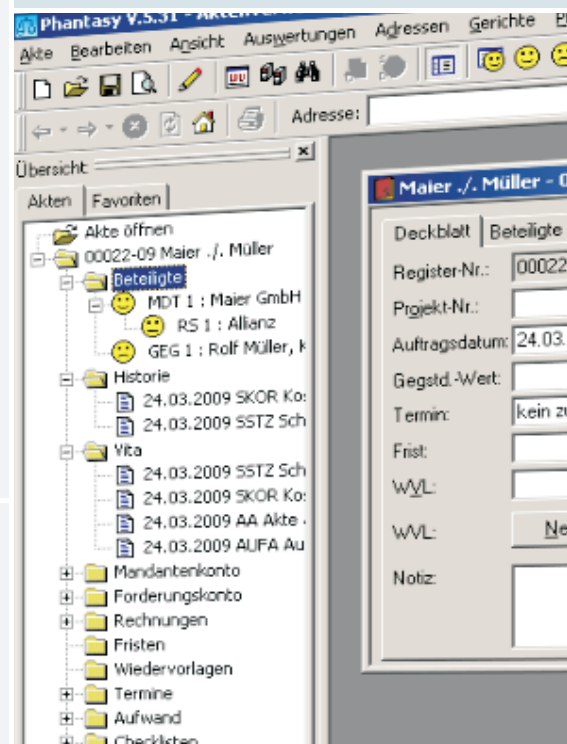
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme